

# AMTSBLATT

Gemeinde  
Horka

Gemeinde  
Kodersdorf



Gemeinde  
Neißebeue

Gemeinde  
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Nr. 08

1. August 2026

31. Jahrgang

## ROCK IM HECKENTHEATER KUNNERSDORF

AUF DEM SCHLOSSGELÄNDE

5.9.2026

**AB 14:00 UHR**  
FÜR GROSS & KLEIN

- Akkordeongruppe Heider
- Programm mit Kita & Grundschule
- Auftritt der Tanzmäuse
- Hüpfburg & Strohspielplatz
- Luftballonfiguren mit Zauber Kathrin
- Kinderschminken
- Trödelmarkt

**AB 16:30 UHR**  
REGIONALE LIVE-MUSIK

MADRIGAL  
MEDIUM  
1965  
SCHLOSSROCKER  
FEUERWASSER

KAFFEE & KUCHEN  
WAFFELN  
GULASCHKANONE  
GEGRILLTES  
SNACKS



FASSBIER  
COCKTAILS  
BOWLE  
UVM.

**EINTRITT FREI!**

Sponsored by: Rummler GmbH, ISES GmbH, Edeka Schneider & Baumdienst Berger





| I N H A L T |  | Amtliche Bekanntmachungen                   | Mitteilungen und Informationen |
|-------------|--|---------------------------------------------|--------------------------------|
|             |  | Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße S. 2 | S. 19                          |
|             |  | Gemeinde Horka S. 3                         | S. 22                          |
|             |  | Gemeinde Kodersdorf S. 4                    | S. 25                          |
|             |  | Gemeinde Neißeau S. 11                      | S. 28                          |
|             |  | Gemeinde Schöpstal S. 18                    | S. /                           |

## Amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

## Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1  
Telefon: 035825 700-0, Fax 035825 700-18  
E-Mail: sekretariat@vvwsn-mail.de  
Internet: www.weisserschoepps-neisse.de



Öffnungszeiten:  
**Montag:** 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr  
**Dienstag:** 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–16.<sup>00</sup> Uhr  
**Donnerstag:** 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–18.<sup>00</sup> Uhr  
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende.

### Einladung Verwaltungsausschuss

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Donnerstag, 20. August 2026, 15.30 Uhr** im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.  
Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

### Einladung Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Mittwoch, 2. September 2026, 19.00 Uhr** im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.  
Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

### Terminvorschau 2026

| Monat     | Verbandsversammlung (1x/Quartal, mittwochs, 19.00 Uhr) | Verwaltungsausschuss (donnerstags, 15.30 Uhr) |
|-----------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| August    | —                                                      | 20.08.2026                                    |
| September | 02.09.2026                                             | —                                             |
| Oktober   | —                                                      | 01.10.2026                                    |
| November  | —                                                      | 05.11.2026                                    |
| Dezember  | 15.12.2026 (Dienstag)                                  | —                                             |

Die nächste Ausgabe erscheint am **05.09.2026**. Die Verteilung an die Haushalte wird in der darauffolgenden Woche durch PostModern realisiert. Der **Redaktionsschluss** ist am **19.08.2026**.

### Das Fundbüro informiert

| Funddatum  | Fundsache | Fundort                                    | Gemeinde   |
|------------|-----------|--------------------------------------------|------------|
| 21.06.2026 | Fahrrad   | Unterhalb der Autobahnbrücke in Kodersdorf | Kodersdorf |

Die aktuelle Übersicht noch nicht abgeholter Fundsachen der letzten sechs Monate können Sie auch auf der Website des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße unter [www.weisserschoepps-neisse.de](http://www.weisserschoepps-neisse.de) jederzeit einsehen.

### Die Bauverwaltung informiert

#### zum geplanten Glasfaserausbau

Im Rahmen des geplanten Glasfaserausbaus wurden alle Eigentümer förderfähiger Objekte durch die Firma GlasfaserPlus über die Möglichkeit eines kostenfreien Glasfaserhausanschlusses informiert. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über das Online-Portal der GlasfaserPlus über das Förderprogramm informieren. Die Registrierung läuft über das Portal der Telekom, als Muttergesellschaft der GlasfaserPlus. Da sich das Projekt derzeit noch in der Planungsphase befindet, gibt es aktuell keinen Anmeldeschluss. Über den weiteren Projektverlauf und wichtige Termine werden Sie rechtzeitig informiert.

Bauverwaltung

### Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter

**Hotline: 03581 33 555**

Ihr Dienstleister Stadtwerke Service GmbH

### Ihre Bürgerpolizisten

für Kodersdorf, Schöpstal, Horka und Neißeau

| Polizeihauptmeister       | Polizeihauptmeister       |
|---------------------------|---------------------------|
| David Jentho              | Eric Meseberg             |
| Telefon: +49 3588 265-229 | Telefon: +49 3588 265-231 |
| Mobil: +49 173 9618695    | Mobil: +49 172 8609482    |

**Wann?** donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Wo?** Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße  
Straße der Freundschaft 1  
02923 Kodersdorf

Sollten Sie Ihren Bürgerpolizisten nicht erreichen, wenden Sie sich bitte an den Polizeistandort Niesky.

### Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?

Bitte ab sofort telefonisch melden unter:  
**03588 2944346** beim **WEITBLICKVERLAG**.

Hinweis: Wenn ein „Keine-Werbung“-Aufkleber auf Ihrem Briefkasten ist, darf kein Amtsblatt eingeworfen werden.

**Kostenlose Mehrexemplare liegen an mehreren Verteilstellen in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 18.**

## Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041  
E-Mail: [info@gemeinde-horka.de](mailto:info@gemeinde-horka.de)  
Internet: [www.horka.de](http://www.horka.de)



Öffnungszeiten:  
**Donnerstag:** 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–18.<sup>00</sup> Uhr  
Termine beim Bürgermeister nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich: der Bürgermeister

### Einladung zur Gemeinderatssitzung August

Die Sitzung des Gemeinderates findet am **Mittwoch, 12. August 2026 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.  
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Horka bekanntgegeben. Einwohner der Gemeinde sind zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

### Terminvorschau 2026

| Monat     | Gemeinderatssitzung (immer mittwochs, Beginn 19.00 Uhr) | Ort der Beratung |
|-----------|---------------------------------------------------------|------------------|
| September | 09.09.2026                                              | Mückenhain       |
| Oktober   | 07.10.2026                                              | Biehain          |
| November  | 04.11.2026                                              | Horka            |
| Dezember  | 02.12.2026                                              | Horka            |

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 8. Juli 2026

| Beschluss-Nr. | Beschluss                                                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27/2026       | Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Horka – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen Los 1 Brennkesselanlage und Zubehör    |
| 28/2026       | Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Horka – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen Los 2 Errichtung PV-Anlage und Zubehör |
| 29/2026       | Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Horka – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen Los 3 Wärmepumpenanlage und Zubehör    |
| 30/2026       | Beschaffung von 2 faltbaren Löschwasserezisternen – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Lieferleistung                              |
| 31/2026       | Bauantrag Ersatzneubau Ferienhaus Flur 6 Flurstück 177/3 der Gemarkung Horka – Dem Bauantrag wurde nicht zugestimmt.                            |
| 32/2026       | Bauantrag Errichtung Nebenglass Flur 2, Flurstück 107 der Gemarkung Biehain                                                                     |

**Hinweis:** Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist ist auf der Homepage der Gemeinde Horka [www.horka.de](http://www.horka.de) veröffentlicht.

### Einladung zur Ortschaftsratssitzung Biehain

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Biehain findet am **Dienstag, 11. August 2026, 19.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Biehain statt.  
Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka – OR Biehain <https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/> bekanntgegeben.

### Terminvorschau 2026

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Dienstag, 06.10.2026 | 19.30 Uhr |
| Dienstag, 01.12.2026 | 19.30 Uhr |

gez. Jörg Koltermann, Ortsvorsteher

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung  
Obere Flurbereinigungsbehörde



### Freiwilliger Landtausch Niesky-Kosel I Stadt Niesky

Aktenzeichen: AVF A-8461.25/260574

#### Beschluss

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ordnet den freiwilligen Landtausch Niesky-Kosel I nach §§ 103 a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an.

#### 1. Einbezogene Flurstücke

Der freiwillige Landtausch wird für folgende Flurstücke angeordnet:

| Gemeinde | Gemarkung    | Flurstücksnummer | Fläche in m² |
|----------|--------------|------------------|--------------|
| Niesky   | Kosel Flur 1 | 174              | 5.057        |
| Niesky   | Kosel Flur 5 | 182              | 7.115        |
| Niesky   | Kosel Flur 5 | 189              | 16.417       |

Die Fläche der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 28.589 m².

#### 2. Verfahrensbeteiligte

Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Tauschpartner
- die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Rechtsinhaber
- die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte beim

Landratsamt Görlitz  
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung  
Georgewitzer Straße 42  
02708 Löbau  
anzumelden.

Die Aufforderung zur Anmeldung der unbekannten Rechte wird mit Verweis auf den zur Rechtskraft gelangten Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Frist von drei Monaten zur Anmeldung der unbekannten Rechte beginnt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der oben genannten Aufforderung.  
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs.1 FlurbG).  
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.  
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### 5. Begründung, allgemeine Hinweise

##### 5.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist zum Erlass des Beschlusses als Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 103c Abs. 2 FlurbG, § 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz (AGFlurbG)).

##### 5.2 Gründe

Die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach den §§ 103a ff Flurbereinigungs-gesetz liegen vor. Der freiwillige Landtausch hat das Ziel, die Nutzung der ländlichen Grundstücke zu verbessern. Durch den Tausch der einbezogenen Flurstücke wird eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum herbeigeführt. Es werden die Eigentumsverhältnisse und die Rechte an den Grundstücken gemäß § 103 a Abs.1 FlurbG neu geordnet. Die Anordnung des freiwilligen Landtausches erfolgt aufgrund des Antrages der beteiligten Grundeigentümer vom 20.03.2026.

##### 5.3 Kosten

Die Verfahrenskosten des freiwilligen Landtausches trägt der Landkreis Görlitz.

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofsstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Löbau, 08.07.2026  
gez. Thomas Kipke  
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens Freiwilliger Landtausch – Niesky-Kosel I können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

## Einladung zur Ortschaftsratssitzung Mückenhain

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain** findet am **Montag, 10. August 2026, 19.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

### Terminvorschau 2026

|                    |           |                       |
|--------------------|-----------|-----------------------|
| Montag, 07.09.2026 | 19.30 Uhr | mit Bürger-Stammtisch |
| Montag, 02.11.2026 | 19.30 Uhr |                       |
| Montag, 30.11.2026 | 19.30 Uhr |                       |

*gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher*

## Gemeinde Kodersdorf

**Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235**  
**E-Mail: [info@gemeinde-kodersdorf.de](mailto:info@gemeinde-kodersdorf.de)**  
**Internet: [www.kodersdorf.de](http://www.kodersdorf.de)**



#### Öffnungszeiten:

**Dienstag: 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–16.<sup>00</sup> Uhr**

**Donnerstag: 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–18.<sup>00</sup> Uhr**

**Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache**

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

### Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf** findet am **Dienstag, 18. August 2026, um 19.00 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf bekanntgegeben.

*gez. Schöne, Bürgermeister*

### Terminvorschau 2026

| Monat     | Gemeinderatssitzung<br>(dienstags 1x im Monat, 19.00 Uhr) |                              |
|-----------|-----------------------------------------------------------|------------------------------|
| August    | 18.08.2026                                                | <b>mit Bürgerfragestunde</b> |
| September | 08.09.2026                                                |                              |
| Oktober   | 06.10.2026                                                |                              |
| November  | 10.11.2026                                                | <b>mit Bürgerfragestunde</b> |
| Dezember  | 08.12.2026                                                |                              |

### Bürgerfragestunde

#### Liebe Bürger,

in diesem Jahr möchten wir wieder unseren Einwohnern in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit geben, im Rahmen einer öffentlichen Bürgerfragestunde vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung Fragen an die gewählten Vertreter und den Bürgermeister zu stellen.

Die nächste davon wird **am 18.08.2026 um 19.00 Uhr** im Ratszimmer stattfinden. Sie sind dazu – wie auch zu jeder anderen öffentlichen Sitzung – recht herzlich eingeladen.

Über weitere Termine der Bürgerfragestunde informieren wir Sie an dieser Stelle, die oben vorgeschlagenen Termine sind unter Vorbehalt.

Unabhängig davon steht Ihnen die Gemeinde für Ihre Anliegen und Fragen auch weiterhin über die gewohnten Wege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeindeverwaltung Kodersdorf

## Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf am 23.06.2026

#### Beschluss-Nr. Tagesordnungspunkt

|         |                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 26/2026 | 17. Anschlussvertrag zur Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Projektes „Schulclub an der Oberschule Kodersdorf“                               |
| 27/2026 | Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kodersdorf zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr                                     |
| 28/2026 | Feuerwehrentschädigungssatzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf |
| 29/2026 | Baumaßnahme „Wäschemangel“ Kodersdorf-Bahnhof, hier: Beschaffung Ausstattung                                                                            |
| 30/2026 | Erweiterung Trockenlegung der Gebäudemauer am Gemeindeamt, Str. d. Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf                                                     |
| 31/2026 | Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet – Ermächtigung des Bürgermeister                                                                                 |
| 32/2026 | Bauantrag für Werbeanlagen, Flurstück 147, Flur 17, Gemarkung Kodersdorf                                                                                |
| 33/2026 | Fristverlängerung zu den Festsetzungen im städtebaulichen Vertrag zum B-Plan „Torgaer Str.“ zwischen Gemeinde Kodersdorf und Diakonie St. Martin        |

**Hinweis:** Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf [www.kodersdorf.de](http://www.kodersdorf.de) veröffentlicht.

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kodersdorf zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf, am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 11 Gemeindewehrleiter
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Hauptversammlung
- § 14 Bestellung von Funktionsträgern
- § 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung
- § 16 Jubiläumszuwendung
- § 17 Inkrafttreten

#### § 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

#### § 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Kodersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde Kodersdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit und besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit folgenden Ortsfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf, Standort: Str. der Freundschaft 2, 02923 Kodersdorf  
Freiwillige Feuerwehr Särichen, Standort: Am Mühlweg 2, 02923 Kodersdorf  
Freiwillige Feuerwehr Wiesa, Standort: Sonnenweg 4, 02923 Kodersdorf

(2) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den genannten Feuerwehrstandorten geleistet.

(3) Neben den Einsatzabteilungen können innerhalb der Ortsfeuerwehren, eine Frauenabteilung, eine Jugendfeuerwehr, eine Alters- und Ehrenabteilung und bei Bedarf weitere Abteilungen bestehen.

#### § 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

- a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
- b) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
- c) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
- d) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- e) Förderung der Brandschutzerziehung,
- f) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
- g) Einsatzberichterstattung,
- h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
- i) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

#### § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder vor Ort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich des Standortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindewehrleiter, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter, wenn vorhanden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Regel zunächst für eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach der Probezeit entscheidet die Hauptversammlung über eine unbefristete Aufnahme.

(5) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

#### § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter und in Abstimmung mit dem Bürgermeister; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung, nach § 4 Absatz 1, Buchstabe e), schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
  - b) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
  - c) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 2,
  - d) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.
- Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 3 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt werden würden.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Ausscheidende hat die ihm von der Feuerwehr überlassenen Gegenstände, insbesondere die geliehene Dienstkleidung, der Gemeinde, im gereinigten Zustand zurückzugeben.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehrstandorte im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.



Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehrstandorte im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter des Feuerwehrstandortes oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter des Feuerwehrstandortes schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minder schweren Fällen kann der Gemeindevorstand oder der von ihm beauftragte Ortswehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindevorstandes zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

### § 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und hat neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Er vertritt die Abteilung nach Innen und Außen.

(4) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied:

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den Anforderungen nicht gewachsen ist oder ausgeschlossen, bzw. entlassen wird.
- d) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Ortswehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindevorstandes verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

### § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Ortswehrleiter
- d) der Gemeindefeuerwehrausschuss

### § 11 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindevorstand ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- k) dem Gemeinderat gegenüber Rechenschaftspflicht.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindevorstand weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindevorstand soll den Bürgermeister, in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Leiter der Feuerwehrstandorte vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindevorstand hat den Gemeindevorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindevorstand fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier die Buchstaben a) bis i) und k). Ebenso der Buchstabe j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindevorstand zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen den Feuerwehrstandort nach Weisung des Gemeindevorstandes.

(7) Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

### § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindevorstandes. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus den Funktionsträgern, siehe nachfolgende Aufstellung:

- Gemeindevorstand
- Stellv. Gemeindevorstand

Ortsfeuerwehr Kodersdorf

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Schirrmeister
- Gerätewart
- Nachrichtengerätewart
- Atemschutzgerätewart
- Jugendfeuerwehrwart
- Stellv. Jugendfeuerwehrwart
- Alters- und Ehrenabteilung

Ortsfeuerwehr Särchen

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Gerätewart
- Beauftragter Atemschutz (nach Bedarf)
- Alters- und Ehrenabteilung

Ortsfeuerwehr Wiesa

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Gerätewart
- Beauftragter Atemschutz (nach Bedarf)
- Alters- und Ehrenabteilung

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zwei- bis viermal im Jahr tagen. Den Vorsitz hat der Gemeindevorstand. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Abstimmungen des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortswehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindevorstand oder Ortswehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Unter dem Vorsitz des Gemeindevorstandes ist mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Diese ist vom Gemeindevorstand einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindevorstand zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindevorstand einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter gewählt.

Absatz 2, Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Kodersdorf (Kodersdorf, Särchen, Wiesa) sind:

- Gemeindevorstand
- Stellv. Gemeindevorstand

Ortsfeuerwehr Kodersdorf

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Schirrmeister
- Gerätewart
- Nachrichtengerätewart
- Atemschutzgerätewart
- Jugendfeuerwehrwart
- Stellv. Jugendfeuerwehrwart
- Alters- und Ehrenabteilung

Ortsfeuerwehr Särchen

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Gerätewart
- Beauftragter Atemschutz (nach Bedarf)
- Alters- und Ehrenabteilung

Ortsfeuerwehr Wiesa

- (Orts-)Wehrleiter
- Stellv. (Orts-)Wehrleiter
- Gerätewart
- Beauftragter Atemschutz (nach Bedarf)
- Alters- und Ehrenabteilung

(2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form bis auf Widerruf. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene des Feuerwehrstandortes werden dem Gemeindevorstand durch den Leiter des Feuerwehrstandortes vorgeschlagen.

### § 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, für die Dauer von fünf Jahren, gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, für die Dauer von fünf Jahren in der Hauptversammlung der Ortswehr, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindevorstand, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindevorstandes, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim



Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/“Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. Die Ortswehrleiter Särichen und Wiesa müssen mindestens die Qualifikation „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ haben oder nachholen. Der Ortswehrleiter Kodersdorf muss mindestens die Qualifikation „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ haben oder nachholen. Für die jeweiligen Stellvertreter ist die Gruppenführerausbildung ausreichend.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 und 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(14) Neuwahlen während der Beruungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindewehrleiter fordern.

### § 16 Jubiläumszuwendung

(1) Feuerwehrangehörige, erhalten aus Anlass eines 10-, 25-, 40- und 50-jährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der aktuell gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FFw) der Gemeinde Kodersdorf.

(2) Weitere verdienstvolle Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kodersdorf vom 04.06.2022 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Kodersdorf, 24.06.2026

René Schöne  
Bürgermeister  
der Gemeinde Kodersdorf

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

## Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FFw) der Gemeinde Kodersdorf

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
- § 4 Freiwilligkeitsleistungen
- § 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- § 6 Aufwandsentschädigung für Dienste
- § 7 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall
- § 8 Schadensersatzansprüche
- § 9 Reisekostenvergütung
- § 10 Nebenausgaben
- § 11 Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Inkrafttreten

### § 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf erhalten die nachfolgend aufgeführten, monatlichen Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.

(2) Werden durch ein Mitglied zwei Führungsfunktionen ausgeübt, bekommt dieses nur die höhere Aufwandsentschädigung. Werden durch ein Mitglied eine Führungsfunktion und eine Funktion als (Atemschutz-)Gerätewart ausgeübt, bekommt dieses die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Gerätewart soll ortsfuerwehrintern die Funktion „Atemschutzgerätewart“ ausüben und erhält die dafür vorgesehene Entschädigung. Andernfalls übernimmt der Atemschutzgerätewart diese Aufgabe.

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Kodersdorf (Kodersdorf, Särichen, Wiesa):

- Gemeindewehrleiter 80,00 €
- Stellv. Gemeindewehrleiter 60,00 €

- Ortsfeuerwehr Kodersdorf
- (Orts-)Wehrleiter 65,00 €
  - Stellv. (Orts-)Wehrleiter 50,00 €
  - Schirrmeister 28,00 €
  - Gerätewart 40,00 €
  - Nachrichtengerätewart 35,00 €
  - Atemschutzgerätewart 35,00 €
  - Jugendfeuerwehrwart 45,00 €
  - Stellv. Jugendfeuerwehrwart 20,00 €

- Ortsfeuerwehr Särichen
- (Orts-)Wehrleiter 55,00 €
  - Stellv. (Orts-)Wehrleiter 40,00 €
  - Gerätewart 30,00 €
  - Beauftragter Atemschutz 25,00 €

- Ortsfeuerwehr Wiesa
- (Orts-)Wehrleiter 55,00 €
  - Stellv. (Orts-)Wehrleiter 40,00 €
  - Gerätewart 30,00 €
  - Beauftragter Atemschutz 25,00 €

Funktionsträger, welche eine Aufgabe ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beenden, sofern ihnen von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird.

(4) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(5) Üben zwei Kameraden eine Funktion gemeinsam aus, erhält jeder die Hälfte des angegebenen Satzes.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Betroffene den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Aufwandsentschädigungsanspruch, ab dem Tag an dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(7) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden diesen jährlich überwiesen.

### § 4 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

### § 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten Auslagen für Einsätze erstattet. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale bei kostenpflichtigen, rückersatzfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen gewährt:

pro Einsatz 10,00 €/Stunde je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen  
pro Reserve im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €  
pro Einsatz 20,00 €/je dienstleistenden Einsatzleiter/Gruppenführer

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend einmal jährlich, im Monat Dezember.

Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

- (2) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen werden folgende Entschädigungen gewährt:
- a) bei angeordneten Brandsicherheitswachen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 7,50 €/Stunde
  - b) Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €/Stunde

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird bei jedem angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

### § 6 Aufwandsentschädigung für Dienste

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Dienste, welche unter § 5 nicht genauer beziffert sind, erfolgt einmal jährlich, im Monat Dezember. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf bekommen nach Aufwand pro Dienst (Ausbildung laut Dienstplan, Kreisausbildung und Pflege- oder Wartungsdienste) 5,00 Euro. Der Nachweis hat spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch die Wehrleitung zu erfolgen (z. B. tabellarische Übersicht, Dienstbuch)

(2) Anspruch auf diese Entschädigungszahlung hat nicht, wem die Kosten durch eine Freistellung vom Arbeitgeber abgegolten werden.

### § 7 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr, besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. Lohnfortzahlung oder Verdienstaussfall werden entsprechend § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung — SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Schlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### § 8 Schadensersatzansprüche

Gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden Sachschäden, die den ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, auf Antrag durch die Gemeinde Kodersdorf ersetzt, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht und der Betroffene den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

### § 9 Reisekostenvergütung

Die Dienstreisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Kodersdorf ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos.

### § 10 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung beziehungsweise Qualifizierung erforderlich ist. Die Kosten werden quartalsweise überwiesen.

§ 11 Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten wie in der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung geregelt, eine finanzielle Jubiläumszuwendung.

a) Zusätzlich erhalten die genannten Jubilare ein Ehrengeschenk der Gemeinde mit einem Geldwert von maximal 50,00 €. Über die Art der Zuwendung entscheidet die Ortwehrleitung des Angehörigen.

b) Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, welche keinen aktiven Dienst mehr leisten können, erhalten eine Zuwendung und/oder ein Ehrengeschenk in einer Gesamthöhe von:

100,00 € für 40 Jahre treue Dienste

100,00 € für 50 Jahre treue Dienste

100,00 € für 60 Jahre treue Dienste

100,00 € für 70 Jahre treue Dienste

c) Die Ehrung wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder eines anderen würdigen Anlasses, innerhalb des Jahres, durch den Bürgermeister durchgeführt.

(2) Die Gemeinde wird für Geburtstage, Eheschließung und Tod eines Kameraden, einen Betrag von 30,00 € zur Verfügung stellen. Geburtstage werden ab dem 40. und dann zu jedem runden Geburtstag bedacht. Beim Tod eines Kameraden wird ihm am Tag der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf vom 01.01.2020 außer Kraft.

Kodersdorf, 24.06.2026

RenéSchöne  
Bürgermeister  
der Gemeinde Kodersdorf

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Evangelische Kirchengemeinde  
Kodersdorf - Friedhofsverwaltung

Standfestigkeitsprüfung der Grabmale  
Am Montag, 10. August 2026, führen wir ab 8.30 Uhr die Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf unserem Friedhof durch.



Ein **gelber Aufkleber** auf dem Grabmal mit dem Aufdruck „Unfallgefahr“ weist darauf hin, dass das Grabmal nicht mehr sicher steht und wieder befestigt werden muss. Gleichzeitig prüfen wir die Einhaltung des Friedhofsgesetzes und der Gestaltungsvorschriften.

Ein **roter Punkt** weist diesbezügliche Mängel aus. In diesem Fall bitten wir um Nachfrage zu dem konkreten Mangel (bitte telefonisch oder persönlich zu den Sprechzeiten).

Die Mängel sollen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Feststellung behoben sein. Wir bitten, uns die Beseitigung der Mängel mitzuteilen (Anruf, Mail oder schriftlich).

Der Gemeindekirchenrat

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung  
Obere Flurbereinigungsbehörde



Freiwilliger Landtausch Niesky-Kosel I  
Stadt Niesky

Aktenzeichen: AVF A-8461.25/260574

Beschluss

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ordnet den freiwilligen Landtausch Niesky-Kosel I nach §§ 103 a ff. Flurbereinigungs-gesetzgesetz (FlurbG) an.

1. Einbezogene Flurstücke

Der freiwillige Landtausch wird für folgende Flurstücke angeordnet:

| Gemeinde | Gemarkung    | Flurstücksnummer | Fläche in m² |
|----------|--------------|------------------|--------------|
| Niesky   | Kosel Flur 1 | 174              | 5.057        |
| Niesky   | Kosel Flur 5 | 182              | 7.115        |
| Niesky   | Kosel Flur 5 | 189              | 16.417       |

Die Fläche der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 28.589 m².

2. Verfahrensbeteiligte

Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Tauschpartner
  - die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Rechtsinhaber
  - die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Abs.1  
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert, die Rechte beim

|                                                                                                             |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Landratsamt Görlitz<br>Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung<br>Georgewitzer Straße 42<br>02708 Löbau | anzumelden. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

Die Aufforderung zur Anmeldung der unbekannten Rechte wird mit Verweis auf den zur Rechtskraft gelangten Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Frist von drei Monaten zur Anmeldung der unbekannten Rechte beginnt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der oben genannten Aufforderung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs.1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

5. Begründung, allgemeine Hinweise

5.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist zum Erlass des Beschlusses als Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 103c Abs. 2 FlurbG, § 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz (AGFlurbG)).

5.2 Gründe

Die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach den §§ 103a ff Flurbereinigungs-gesetz liegen vor. Der freiwillige Landtausch hat das Ziel, die Nutzung der ländlichen Grundstücke zu verbessern. Durch den Tausch der einbezogenen Flurstücke wird eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum herbeigeführt.

Es werden die Eigentumsverhältnisse und die Rechte an den Grundstücken gemäß § 103 a Abs.1 FlurbG neu geordnet. Die Anordnung des freiwilligen Landtausches erfolgt aufgrund des Antrages der beteiligten Grundeigentümer vom 20.03.2026.

5.3 Kosten

Die Verfahrenskosten des freiwilligen Landtausches trägt der Landkreis Görlitz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Löbau, 08.07.2026  
gez. Thomas Kipke  
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens Freiwilliger Landtausch – Niesky-Kosel I können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:  
https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-ländlichen-neuordnung-9248.html

Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: [info@gemeinde-neisseaue.de](mailto:info@gemeinde-neisseaue.de)

Internet: [www.neisseaue.de](http://www.neisseaue.de)



Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.<sup>00</sup>–12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup>–18.<sup>00</sup> Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen zusätzlich flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprache wird jedoch gebeten.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeau verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeau findet am Donnerstag, dem 13.08.2026, 18.30 Uhr im Ortschaftszentrum Groß Krauscha statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Neißeau bekanntgegeben.

Terminvorschau 2026

| Monat     | Gemeinderatssitzung<br>(donnerstags 1x im Monat, 18.30 Uhr) | Ort der Sitzung                |
|-----------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| September | 03.09.2026                                                  | Ortschaftszentrum Zodel        |
| Oktober   | 01.10.2026                                                  | FFW Deschka/Zentendorf         |
| November  | 05.11.2026                                                  | Ortschaftszentrum Kaltwasser   |
| Dezember  | 03.12.2026                                                  | Ortschaftszentrum Gr. Krauscha |

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung  
des Gemeinderates der Gemeinde Neißeau  
am 16. Juli 2026

Beschluss-Nr. Tagesordnungspunkt

|         |                                                                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29/2026 | Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes nach § 11, 12 SächsKAG                                                        |
| 30/2026 | Beschluss der Gebührenkalkulation und der Gebührenhöhe Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 |
| 31/2026 | Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeau                              |
| 32/2026 | Kostenbeteiligung an der Untersuchung Aufgabenübertragung Schmutzwasserentsorgung                                  |
| 33/2026 | Reparatur Marderschaden Dach Ortschaftszentrum Zodel                                                               |

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Neißeau [www.neisseaue.de](http://www.neisseaue.de) veröffentlicht.

Terminvorschau für die Sitzungen  
des Ortschaftsrates für die Ortschaften  
Deschka, Zentendorf und Zodel

| Monat    | Termin     | Sitzungsort                                 |
|----------|------------|---------------------------------------------|
| August   | 17.08.2026 | FFW Deschka/Zentendorf                      |
| Oktober  | 06.10.2026 | Kultur- und Heimatverein Deschka/Zentendorf |
| Dezember | 08.12.2026 | OZ Zodel                                    |

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratssitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. André Großmann, Ortschaftsratsvorsitzender

Terminvorschau für die Sitzungen  
des Ortschaftsrates für die Ortschaften Groß  
Krauscha mit Neu Krauscha & Emmerichs-  
walde sowie Kaltwasser mit Klein Krauscha

| Monat    | Termin                | Sitzungsort      |
|----------|-----------------------|------------------|
| August   | 12.08.2026, 17.00 Uhr | OZ Groß Krauscha |
| Oktober  | 14.10.2026, 17.00 Uhr | OZ Kaltwasser    |
| Dezember | 09.12.2026, 17.00 Uhr | OZ Groß Krauscha |

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratssitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. Andrea Wiedmer, Ortschaftsratsvorsitzende

Feuerwehrsatzung  
der Gemeinde Neißeau  
zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben  
der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau, am 04.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 11 Gemeindefeuerwehrleiter
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Hauptversammlung
- § 14 Bestellung von Funktionsträgern
- § 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung
- § 16 Jubiläumszuwendung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Kodersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde Kodersdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit und besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit folgenden Ortsfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Deschka/Zentendorf, Standort: Auenstraße 24 A, 02829 Neißeau  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Krauscha, Standort: Dorfallee 74, 02829 Neißeau  
Freiwillige Feuerwehr Kaltwasser, Standort: Dorfau 23a, 02829 Neißeau  
Freiwillige Feuerwehr Zodel, Standort: Dorfstraße 164a, 02829 Neißeau

(2) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den genannten Feuerwehrstandorten geleistet.

(3) Neben den Einsatzabteilungen können innerhalb der Ortsfeuerwehren, eine Frauenabteilung, eine Jugendfeuerwehr, eine Alters- und Ehrenabteilung und bei Bedarf weitere Abteilungen bestehen.



### § 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

- a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
- b) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
- c) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
- d) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- e) Förderung der Brandschutzerziehung,
- f) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
- g) Einsatzberichterstattung,
- h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
- i) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder vor Ort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich des Standortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde, vertreten durch den Gemein-dewehrleiter, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemein-dewehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter, wenn vorhanden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Regel zunächst für eine Probezeit von sechs Monaten verpflichtet. Nach der Probezeit entscheidet der Gemeindefeuerwehr-ausschuss über eine unbefristete Aufnahme.

(5) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienst-ausweis.

### § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Un-geeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemein-dewehrleiter nach An-hörung des Gemeindefeuerwehrausschusses in Abstimmung mit dem Bürgermeister;

sofern der Gemein-dewehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sor-geberechtigte Person ihre Erklärung, nach § 4 Absatz 1, Punkt 6, schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemein-dewehrleiter; sofern der Ge-mein-dewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- c) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 2,
- d) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 3 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn der Dienstbetrieb oder die Sachver-haltsaufklärung beeinträchtigt werden würden.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt aus-geübte Funktion erhalten.

(6) Der Ausscheidende hat die ihm von der Feuerwehr überlassenen Gegenstände, ins-besondere die geliehene Dienstkleidung, der Gemeinde, im gereinigten Zustand zu-rückzugeben.

### § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ha-ben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemein-dewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen. Die ehrenamtlich Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Gleiches gilt für die Wahlen weiterer, wenn vorhanden, Funktionsträger.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforder-lich wird, erfolgt diese durch den Gemein-dewehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Gemein-dewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben ge-wissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Haut-farbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuer-wehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder sei-nem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Ver-hältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minder-schweren Fällen kann der Gemein-dewehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemein-dewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

### § 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schrift-lich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und hat neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Er soll über die Qualifikation „Gruppenführer“ verfügen. Er vertritt die Abteilung nach Innen und Außen.

(4) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugend-feuerwehr, wenn das Mitglied:

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den Anforderungen nicht gewachsen ist oder ausgeschlossen, bzw. entlassen wird.
- d) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemein-dewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemein-dewehrleiters verdiente ehrenamt-liche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

### § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gemein-dewehrleiter
- c) die Ortswehrleiter
- d) der Gemeindefeuerwehrausschuss

### § 11 Gemein-dewehrleiter

(1) Der Gemein-dewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemein-dewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwort-lich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen aus-reichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- k) dem Gemeinderat gegenüber Rechenschaftspflicht.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behan-delten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemein-dewehrleiter weitere Aufgaben des Brand-schutzes übertragen.

(4) Der Gemein-dewehrleiter soll den Bürgermeister, in allen feuerwehr- und brand-schutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Leiter der Feuerwehrstandorte vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemein-dewehrleiter hat den Gemein-dewehrleiter bei der Er-füllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemein-dewehrleiter fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier die Buch-staben a) bis i) und k). Ebenso der Buchstabe j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstan-dungen dem Gemein-dewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen den Feuerwehrstandort nach Weisung des Gemein-dewehrleiters.

(7) Der Gemein-dewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehraus-schusses abberufen werden.

### § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemein-dewehr-leiters. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus den Funktionsträgern, siehe nach-folgende Aufstellung:

- Gemein-dewehrleiter
- Stellv. Gemein-dewehrleiter
- Gemein-dejugendfeuerwehrwart

Ortsfeuerwehr Deschka/Zentendorf

- Ortswehrleiter
- Stellv. Ortswehrleiter

Ortsfeuerwehr Groß Krauscha

- Ortswehrleiter
- Stellv. Ortswehrleiter

Ortsfeuerwehr Kaltwasser

- Ortswehrleiter
- Stellv. Ortswehrleiter

Ortsfeuerwehr Zodel

- Ortswehrleiter
- Stellv. Ortswehrleiter

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zwei- bis viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Abstimmungen des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend.

Der Gemeindevorstand ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

### § 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindevorstandes ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindevorstand zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindevorstand einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindevorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindevorstand einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindevorstand vorzulegen.

### § 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
- Gerätewart
- Beauftragte Atemschutz
- Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeindejugendfeuerwehrwart
- Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortswehren

(2) Der Gemeindevorstand bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form bis auf Widerruf. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindevorstand kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene des Feuerwehrstandortes werden dem Gemeindevorstand durch den Leiter des Feuerwehrstandortes vorgeschlagen.

### § 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortsvorstand und deren Stellvertreter durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, für die Dauer von 5 Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindevorstand, die Ortsvorstand und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindevorstand, Ortsvorstand oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindevorstandes, Ortsvorstandes oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindevorstand oder Ortsvorstand insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlages kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindevorstand und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ortsvorstand müssen mindestens die Qualifikation „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ haben oder nachholen. Für den Stellvertreter ist die Gruppenführerausbildung ausreichend.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 und 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Be nehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(14) Neuwahlen während der Berufsungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindevorstand fordern.

### § 16 Jubiläumswendigung

(1) Feuerwehrangehörige erhalten eine Jubiläumswendigung anlässlich langjähriger Zugehörigkeit nach Maßgabe der aktuell gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) der Gemeinde Neißeaue.

(2) Weitere verdienstvolle Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neißeaue vom 05.02.2023 außer Kraft.

Neißeaue, 05.06.2026

Per Wiesner  
Bürgermeister  
der Gemeinde Neißeaue

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

## Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FFw) der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumswendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue in seiner Sitzung am 04.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
- § 4 Freiwilligkeitsleistungen
- § 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- § 6 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- § 7 Schadensersatzansprüche
- § 8 Reisekostenvergütung
- § 9 Nebenausgaben
- § 10 Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue erhalten die nachfolgend aufgeführten, monatlichen Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.

(2) Werden durch ein Mitglied zwei Führungsfunktionen ausgeübt, bekommt dieses nur die höhere Aufwandsentschädigung. Werden durch ein Mitglied eine Führungsfunktion und eine Funktion als Beauftragter Atemschutz ausgeübt, bekommt dieses die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Gerätewart soll ortsführerintern die Funktion Beauftragter Atemschutz ausüben und erhält die dafür vorgesehene Entschädigung. Andernfalls übernimmt der (Gemeinde-) Beauftragte Atemschutz diese Aufgabe.

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Neißeaue (Deschka/Zentendorf, Groß Krauscha, Kaltwasser, Zodel)

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| • Gemeindevorstand                    | 80,00 €          |
| • Stellv. Gemeindevorstand            | 70,00 €          |
| • (Gemeinde-) Beauftragter Atemschutz | 10,00 €/Standort |
| • Gemeindejugendfeuerwehrwart         | 60,00 €          |
| • Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 60,00 €          |
| Ortsfeuerwehr Deschka/Zentendorf      |                  |
| • Ortsvorstand                        | 60,00 €          |
| • Stellv. Ortsvorstand                | 50,00 €          |
| • Gerätewart                          | 40,00 €          |
| + Beauftragter Atemschutz             | + 10,00 €        |

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Ortsfeuerwehr Groß Krauscha |           |
| • Ortsvorstand              | 60,00 €   |
| • Stellv. Ortsvorstand      | 50,00 €   |
| • Gerätewart                | 40,00 €   |
| + Beauftragter Atemschutz   | + 10,00 € |

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Ortsfeuerwehr Kaltwasser  |           |
| • Ortsvorstand            | 60,00 €   |
| • Stellv. Ortsvorstand    | 50,00 €   |
| • Gerätewart              | 40,00 €   |
| + Beauftragter Atemschutz | + 10,00 € |

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Ortsfeuerwehr Zodel       |           |
| • Ortsvorstand            | 60,00 €   |
| • Stellv. Ortsvorstand    | 50,00 €   |
| • Gerätewart              | 40,00 €   |
| + Beauftragter Atemschutz | + 10,00 € |

Funktionsträger, welche eine Aufgabe ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beenden, sofern ihnen von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird.

(4) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortsvorstand die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortsvorstand.

(5) Üben zwei Kameraden eine Funktion gemeinsam aus, erhält jeder die Hälfte des angegebenen Satzes.



(6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Betroffene den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Aufwandsentschädigungsanspruch, ab dem Tag an dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(7) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden diesen jährlich überwiesen.

#### § 4 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

#### § 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten Auslagen für Einsätze erstattet. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen gewährt:

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 10,00 €/Stunde  
je angetretenen Feuerwehrangehörigen 7,50 €/Stunde  
je dienstleistenden Einsatzleiter und Einheitsführer zusätzlich 30,00 €/Einsatz

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend einmal jährlich, im Monat Dezember.

Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

(2) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen werden folgende Entschädigungen gewährt:

- a) bei angeordneten Brandsicherheitswachen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 15,00 €/Stunde
  - b) Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus 10,00 €/Stunde
  - c) Für Einsatzdienste in der ortsfesten Landfunkstelle („OFL“) 10,00 €/Stunde
- Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird bei jedem angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

#### § 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr, besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag werden entsprechend § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung — SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Schlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

#### § 7 Schadensersatzansprüche

Gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden Sachschäden, die den ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, auf Antrag durch die Gemeinde Neißeaue ersetzt, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht und der Betroffene den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

#### § 8 Reisekostenvergütung

Die Dienstreisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.

Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neißeaue ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos.

#### § 9 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung beziehungsweise Qualifizierung erforderlich ist. Die Kosten werden quartalsweise überwiesen.

#### § 10 Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten wie in der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung geregelt, eine finanzielle Jubiläumszuwendung.

- a) Zusätzlich erhalten die genannten Jubilare ein Ehrengeschenk der Gemeinde mit einem Geldwert von maximal 50,00 €. Über die Art der Zuwendung entscheidet die Ortswehrleitung des Angehörigen.
- b) Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, welche keinen aktiven Dienst mehr leisten können, erhalten eine Zuwendung und/oder ein Ehrengeschenk in einer Gesamthöhe von:
  - 100,00 € für 40 Jahre treue Dienste
  - 100,00 € für 50 Jahre treue Dienste
  - 100,00 € für 60 Jahre treue Dienste
  - 100,00 € für 70 Jahre treue Dienste
- c) Die Ehrung wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder eines anderen würdigen Anlasses, innerhalb des Jahres, durch den Bürgermeister durchgeführt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue vom 01.01.2023 außer Kraft.

Neißeaue, 05.06.2026

Per Wiesner  
Bürgermeister  
der Gemeinde Neißeaue

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

## Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?

Bitte ab sofort telefonisch melden unter:  
**03588 2944346 beim WEITBLICKVERLAG.**

Hinweis: Wenn ein „Keine-Werbung“-Aufkleber auf Ihrem Briefkasten ist, darf kein Amtsblatt eingeworfen werden.

Kostenlose Mehrexemplare liegen an mehreren Verteilstellen in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 18.

## Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue in seiner Sitzung vom 16.07.2026 folgende Satzung:

#### Artikel 1

##### § 4 Grabnutzungsgebühren

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten
  - 1.1 Reihengrab 25 Jahre 364,40 €
  - 1.2 Kindergrab bis 2 Jahre 10 Jahre 126,88 €
  - 1.3 Reihewahlgrab 25 Jahre 380,44 €
  - 1.4 Doppelwahlgrab 25 Jahre 744,84 €
2. Urnengrabstätten
  - 2.1 Urnenreihengrab 20 Jahre 261,60 €
  - 2.2 Urnenwahlgrab 20 Jahre 266,95 €
  - 2.3 Doppelwahlgrab 20 Jahre 527,73 €
  - 2.4 Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre 338,83 € (Friedhof Zentendorf zzgl. Kosten für die Inschrift)
3. Verlängerung des Nutzungsrechts
  - 3.1 1/25 – Erdbestattung pro Jahr
  - 3.2 1/20 – Urnenbeisetzung pro Jahr
  - 3.3 1/10 – Kindergrab pro Jahr

#### Artikel 2

##### § 5 Friedhofspflege

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Kosten der Betreibung des Friedhofes wie z.B. Grasmahd, Wegepflege, Baumschnitt einschließlich Wasserbereitstellung je Grabstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 74,94 €

Werden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten, nach Ablauf der Ruhezeit, verlängert, ist ebenfalls die Friedhofsunterhaltungsgebühr weiterhin zu entrichten.

#### Artikel 3

##### § 6 Benutzung der Friedhofseinrichtung

§ 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Nutzung der Friedhofshalle 100,00 €

#### Artikel 4

##### § 8 Inkrafttreten

Der § 8 wird um einen fünften Satz ergänzt:

Die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Neißeaue, den 17.07.2026

gez. Wiesner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung  
SG Flurbereinigungsbehörde Mitte



Unternehmensverfahren „S 127 – Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord“  
Gemeinde Neißeaue und Stadt Görlitz

Aktenzeichen: AVF OFB A 8461.27/260261

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss des Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung vom 30.04.2026 wurde das Gebiet des Unternehmensverfahren „S 127 – Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord“ um die nachstehenden Flurstücke erweitert.

Flurstücke 10/1 und 142/1 der Gemarkung Groß Krauscha Flur 3 und  
Flurstück 62/1 der Gemarkung Zodel Flur 4

Der Änderungsbeschluss mit Anlagen kann im Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 42 im Rahmen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beim

Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung  
Sachgebiet Flurbereinigungsbehörde Mitte  
Georgewitzer Str. 42  
02708 Löbau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Löbau, den 25.06.2026

gez. Adrian Werner  
Leiter Sachgebiet Flurbereinigungsbehörde Mitte

– Anzeige –

## Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!

### Heizungsbau & Solar

- Pellet • Solar • Wärmepumpe
- Öl- und Gasheizungen

### Sanitärinstallation

- moderne Bäder
- barrierefreie Bäder

## Nutzen Sie schon alle Möglichkeiten der Förderung bei der Heizungsmodernisierung?

– bis zu 70% Zuschuß möglich –

Wir kümmern uns für Sie darum:  
Antragstellung – Unterlagen – ...

Telefon 03588/207786 • DundV@t-online.de

Matthias Drescher &  
Karlheinz Vetter GbR  
Schleiermacherstr. 43  
02906 Niesky

36  
JAHRE

BAD & HEIZUNGSBAU

www.DundV.de



## Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716  
E-Mail: [info@gemeindeschoepstal.de](mailto:info@gemeindeschoepstal.de)  
Internet: [www.gemeinde-schoepstal.de](http://www.gemeinde-schoepstal.de)



Öffnungszeiten:  
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr  
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

### Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal findet am **19. August 2026, 19.00 Uhr** im Rittersaal des Schlosses in Ebersbach statt.  
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Schöpstal bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

### Terminvorschau 2026

| Monat     | Gemeinderatssitzung<br>(immer Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr) |
|-----------|-------------------------------------------------------------|
| September | 16.09.2026                                                  |
| Oktober   | 21.10.2026                                                  |
| November  | 17.11.2026 (Dienstag!)                                      |
| Dezember  | 16.12.2026                                                  |

### Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal am 17. Juni 2026.

| Beschluss-Nr. | Tagesordnungspunkt                                                      |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 36/2026       | Annahme von Spenden                                                     |
| 37/2026       | Grundsatzbeschluss: Verwendung des Kommunalbudgets aus dem Sachsenfonds |

**Hinweis:** Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Schöpstal [www.gemeinde-schoepstal.de](http://www.gemeinde-schoepstal.de) veröffentlicht.

## Mitteilungen und Informationen aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal



### Von starken Frauen bis Karnevalstradition: LEADER-Region Östliche Oberlausitz zeichnet Vereinsprojekte aus

Die LEADER-Region Östliche Oberlausitz zeichnete am 05. Juni 2026 die Gewinner ihrer diesjährigen Preiswettbewerbe im Gasthof „Am Markt“ in Diehnsa aus.  
Bis zum 27. Februar 2026 konnten eingetragene Vereine der Östlichen Oberlausitz ihre kreative Projektidee im Preiswettbewerb für Vereine einreichen. In diesem Jahr stand der Preiswettbewerb unter einem besonderen Motto: „Starke Frauen. Starke Vereine. Gemeinsam für mehr Teilhabe von Frauen und Mädchen“. Mit vielfältigen Projektideen rückten die Vereine die Leistungen, Interessen und Perspektiven von Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt. Insgesamt 33 eingetragene Vereine aus 13 Kommunen konnten sich über Preisgelder zwischen 1.000 und 3.000 Euro freuen.

Zu den Gästen der Preisverleihung zählte auch Landrat Dr. Stephan Meyer. In seinem Grußwort würdigte er das vielfältige ehrenamtliche Engagement der Vereine der Region und betonte die Bedeutung von Frauen und Mädchen für ein lebendiges Vereinsleben.

Ein besonderer Höhepunkt der Veranstaltung war die Auszeichnung des Publikums Lieblings. Im Vorfeld konnten Bürgerinnen und Bürger online für ihren Favoriten unter acht ausgewählten Wettbewerbsbeiträgen abstimmen. Landrat Dr. Stephan Meyer verkündete feierlich den Förderverein „Militärhistorisches Museum Neusorge“ e. V. als Gewinner. Der Verein erhält für sein Projekt „Starke Frauen der Geschichte – von Frauen für Frauen“ zusätzlich 500 Euro Preisgeld.  
Darüber hinaus wurden die Gewinner des Preiswettbewerbs für Karnevalsvereine ausgezeichnet. Ziel des Wettbewerbs war es, das Kulturgut Karneval in einem Kurzvideo vorzustellen und sichtbar zu machen. Über die besten Beiträge konnte ebenfalls online abgestimmt werden:  
1. Schönaauer Karnevalsclub e.V. - 600 Euro,  
2. Karnevalclub Rengersdorf e.V. - 400 Euro,  
3. Uhmannsdorfer Karnevals Club e.V. - 300 Euro.



LEADER-Regionalmanagement Östliche Oberlausitz  
Sandra Scheel | Sophie Werner | Tabea Petzelt  
Görlitzer Straße 25 | 02923 Kodersdorf OT Särichen  
E-Mail: [regional@oestliche-oberlausitz.de](mailto:regional@oestliche-oberlausitz.de)  
Tel.: 035825 643999



Die Preiswettbewerbe wurden durch Mittel des europäischen Förderprogramms LEADER ermöglicht. Es unterstützt die Menschen vor Ort dabei, ihre Region mit eigenen Projekten nach individuellen Bedürfnissen nachhaltig zu gestalten.

Eine vollständige Liste aller Preisträger sowie weitere Informationen zum Preiswettbewerb sind unter [www.oestliche-oberlausitz.de](http://www.oestliche-oberlausitz.de) zu finden.

Aktuell läuft noch der 2. LEADER-Förderaufruf 2026 der Östlichen Oberlausitz für kommunale Antragsteller. Bis zum 22. Juli 2026 können Anträge in verschiedenen Maßnahmen eingereicht werden.

### Impressum

**Amtsblatt**  
**Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße**  
**Herausgeber:**  
Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße  
Für amtliche Mitteilungen verantwortlich:  
Verwaltungsverbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

**Redaktion:**  
Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße  
S. Anders,  
Str. der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf  
Telefon 035825 70049  
[amtsblatt@vwwsn-mail.de](mailto:amtsblatt@vwwsn-mail.de)  
[www.weisserschoeeps-neisse.de](http://www.weisserschoeeps-neisse.de)  
Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicher lokaler Informationen besteht nicht.

**Anzeigenannahme + Satz + Druck:**  
WEITBLICKVERLAG  
Königshainer Str. 5, 02906 Niesky  
E-Mail: [info@weitblickverlag.de](mailto:info@weitblickverlag.de)  
**Auflagenhöhe:** 4.500 Exemplare  
**Erscheinungsweise:**  
in der Woche nach dem 1. Samstag im Monat  
**Gestaltung Titelbild:**  
Kulturfreunde Kunnersdorf e.V.

**Die Amtsblätter liegen kostenlos zum Mitnehmen an folgenden Stellen aus:**  
**Horka:** Gemeindeamt, einLaden, Gartenbau Meyer, Bäckerei Hübner, Blumen & Mehr Astrid Püschel, Möbelhaus Sommer  
**Kodersdorf:** Gemeindeamt, Edeka Schneider, Bäckerei Kämmer, Physiotherapie Penkin, Gartenbau Kunnersdorf  
**Neißeaue:** Gemeindeamt, Blumenhaus Färber, Bäckerei Gisa  
**Schöpstal:** Gemeindeamt, Baumschule Reißmann, Bäckerei Wittig, Gerichtskretscham Kunnersdorf und an weiteren Stellen

Die nächste Ausgabe erscheint am **05.09.2026**.  
Die Verteilung an die Haushalte wird in der darauffolgenden Woche durch PostModern realisiert.  
Der Redaktionsschluss ist am **19.08.2026**.

– Anzeige –

## Fachgroßhandel Führich GmbH

HEIZUNG \* SANITÄR \* PV \* BRENNSTOFFE

Ziegelweg 4, 02906 Niesky • Telefon 0 35 88 - 20 09 97 • Fax 0 35 88 - 20 70 07  
E-Mail: [info@fgh-fuehrich.de](mailto:info@fgh-fuehrich.de) • [www.fgh-fuehrich.de](http://www.fgh-fuehrich.de)

# PELLET SACKWARE

## GERMAN FLAMES

**DIE PALETTE NUR 410,00 €**  
inkl. 7% Steuer

**SOMMERAKTION PELLETS**  
Jetzt bestellen > Preis sichern  
> Ende August oder im September abholen

- Jetzt einlagern und sparen!
- 100 % natürliches Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Hoher Heizwert für maximale Wärme
- Aschearm und sauber für eine lange Lebensdauer Ihrer Heizung
- Einlagern und bequem im Sommer vorsorgen

**TOP QUALITÄT – STARKER PREIS!**  
Solange der Vorrat reicht!

**Jetzt anfragen!**  
0 35 88 - 20 09 97 ANRUFEN  
ZUR WEBSITE

Ziegelweg 4 02906 Niesky 0 35 88 - 20 09 97 [info@fgh-fuehrich.de](mailto:info@fgh-fuehrich.de) [www.fgh-fuehrich.de](http://www.fgh-fuehrich.de)

– Anzeige –

## Was wünscht sich Ihre Haut?

### Linden Apotheke Niesky

## HAUTANALYSE

[www.lindenapothekeniesky.de](http://www.lindenapothekeniesky.de)

- Feuchtigkeit
- Elastizität
- Sensitivität
- Rötungen
- Unreinheiten und Poren

**IHRE HAUT  
IHRE PFLEGE  
IHR TERMIN**

Diese Frage können wir Ihnen ganz genauer beantworten. Mit unserem hochmodernen Analysegerät finden wir die optimale Pflegeroutine abgestimmt auf die Bedürfnisse Ihrer Haut.



## Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

**Horka Kita**  
Montag, 17.08. 14.30–15.15 Uhr  
Montag, 31.08. 14.30–15.15 Uhr

**Horka / Biehai – Bus-H**  
Montag, 17.08. 15.30–16.15 Uhr  
Montag, 31.08. 15.30–16.15 Uhr

**Horka Bäckerei – Wehrkirche**  
Montag, 17.08. 18.30 – 18.45 Uhr  
Montag, 14.09. 15.30–16.15 Uhr

**Kodersdorf Bhf – Containerplatz**  
Montag, 31.08. 17.45 – 18.00 Uhr

**Kodersdorf – Großer Parkplatz**  
Freitag, 14.08. 17.30 – 18.00 Uhr  
Freitag, 28.08. 17.30 – 18.00 Uhr

### Termine der Fahrbibliothek

**Neißeau / Kaltwasser – Bus-H**  
Montag, 31.08. 16.30 – 17.00 Uhr

**Neißeau / Klein Krauscha – Bus-H**  
Montag, 31.08. 17.15 – 17.30 Uhr

**Neißeau / Zodel – Kita**  
Freitag, 14.08. 15.00 – 15.45 Uhr

**Neißeau / Groß Krauscha – Kita**  
Freitag, 14.08. 16.45 – 17.15 Uhr  
Freitag, 31.08. 16.45 – 17.15 Uhr

**Neißeau / Deschka**  
Freitag, 28.08. 15.05 – 15.45 Uhr



**Schöpstal / Girbigsdorf – Sandschänke**  
Mittwoch, 05.08. 15.00 – 15.30 Uhr  
Mittwoch, 19.08. 15.00 – 15.30 Uhr

**Schöpstal / Ebersb. – ehem. Gaststätte**  
Mittwoch, 05.08. 15.45 – 16.30 Uhr  
Mittwoch, 19.08. 15.45 – 16.30 Uhr

**Schöpstal / Kunnersdorf – Kirchplatz**  
Mittwoch, 05.08. 16.45 – 17.45 Uhr  
Mittwoch, 19.08. 16.45 – 17.45 Uhr

## Veranstaltungen im Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße

### Einladung zur Krabbelgruppe

**Wann?** jeden Montag  
**Zeit?** 9.15 – 10.45 Uhr  
**Wo?** Kita in Horka



Die Krabbelgruppe bietet eine wunderbare Gelegenheit, die Einrichtung schon vorab kennenzulernen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und gemeinsam mit Ihren Kindern zu spielen. Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:

**Telefon 035892 3217 oder [kita.horka@drk-goerlitz.de](mailto:kita.horka@drk-goerlitz.de)**  
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

### Gemeinde Kodersdorf

**Samstag, 15. August 2026, 19.00 Uhr:** 21. Sommerparty,  
Zur Zuchtsau, Str. d. Freundschaft 25, Zuchtsau Kodersdorf e. V.

### Gemeinde Neißeau

**Dienstag, 11. August 2026, 15.00 Uhr:**  
Senioren Zodel – Kaffeenachmittag, Reithof Neu Krauscha

**Sonntag, 16. August 2026, 14.00 Uhr:**  
Pokalauscheidungsrunde: SV Meuselwitz - SV Zodel 68, Meuselwitz

**Mittwoch, 26. August 2026, 14.30 Uhr:**  
Senioren Zodel – Fahrradtour nach Kaltwasser,  
ab 15.00 Uhr Kaffeetrinken auf dem Gelände des Spielplatzes

### Einladung zum Kennenlernen

**Wann?** jeden Mittwoch  
**Zeit?** 15.30 – 16.00 Uhr  
**Wo?** Kita in Groß-Krauscha



Unser Kinderschloss Sonnenschein ist zwar kein Schloss, aber hier verbringen viele kleine und große Sonnenscheine ihren Alltag bei Spiel, Spaß und besonderen Höhepunkten. Zum Kennenlernen öffnen wir unser Kinderschloss jeden Mittwoch von 15.30 – 16.00 Uhr. Wir freuen uns auf neue Gesichter und fröhliche Gespräche. Anmeldung ist nicht erforderlich, aber gern gesehen.

Dorfallee 105g, 02829 Neißeau, Groß-Krauscha  
**Telefon: 035820 60263, [kinderschloss@gemeinde-neisseau.de](mailto:kinderschloss@gemeinde-neisseau.de)**

### Krabbelgruppe Kita „Der gute Hirte“

Sie sind herzlich eingeladen zu einem Besuch mit ihrem Kleinkind (bis ca. 2 Jahre) in unserer Einrichtung. Wir wollen gemeinsam singen, spielen und uns kennenlernen.

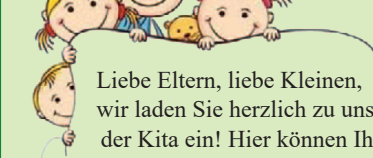
**Wann?** jeden 1. Dienstag im Monat  
**Zeit?** 9.30 Uhr  
**Wo?** Krippe der Kita Zodel

Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:

Evangelische Kita „Der gute Hirte“ Zodel  
Dorfstraße 166, 02829 Neißeau  
[kita@kirche-zodel.de](mailto:kita@kirche-zodel.de), **Telefon 035820 60402**  
Leiterin A. Kreisel



### Einladung zur Krabbelgruppe der Kita Sonnenhügel



Liebe Eltern, liebe Kleinen, wir laden Sie herzlich zu unserer Krabbelgruppe in der Kita ein! Hier können Ihre Kleinen in entspannter Atmosphäre die ersten Schritte in die Welt des Spiels und der Entdeckung machen.

**Wann?** jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr  
**Wo?** Kita Sonnenhügel, Oberdorf 24, 02829 Kunnersdorf

In der Krabbelgruppe bieten wir Ihnen und Ihren Babys die Möglichkeit, zusammen mit anderen Eltern und Kindern zu spielen, zu singen und gemeinsam zu lachen. Sie können die Entwicklung Ihres Kindes in einer sicheren und freundlichen Umgebung beobachten und unterstützen. Kommen Sie vorbei, machen Sie mit und erleben gemeinsam mit Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserer Kita! Wir freuen uns auf Sie! Bitte geben Sie uns telefonisch unter der 035825 5447 Bescheid, ob Sie teilnehmen möchten, damit wir genügend Platz und Materialien vorbereiten können.

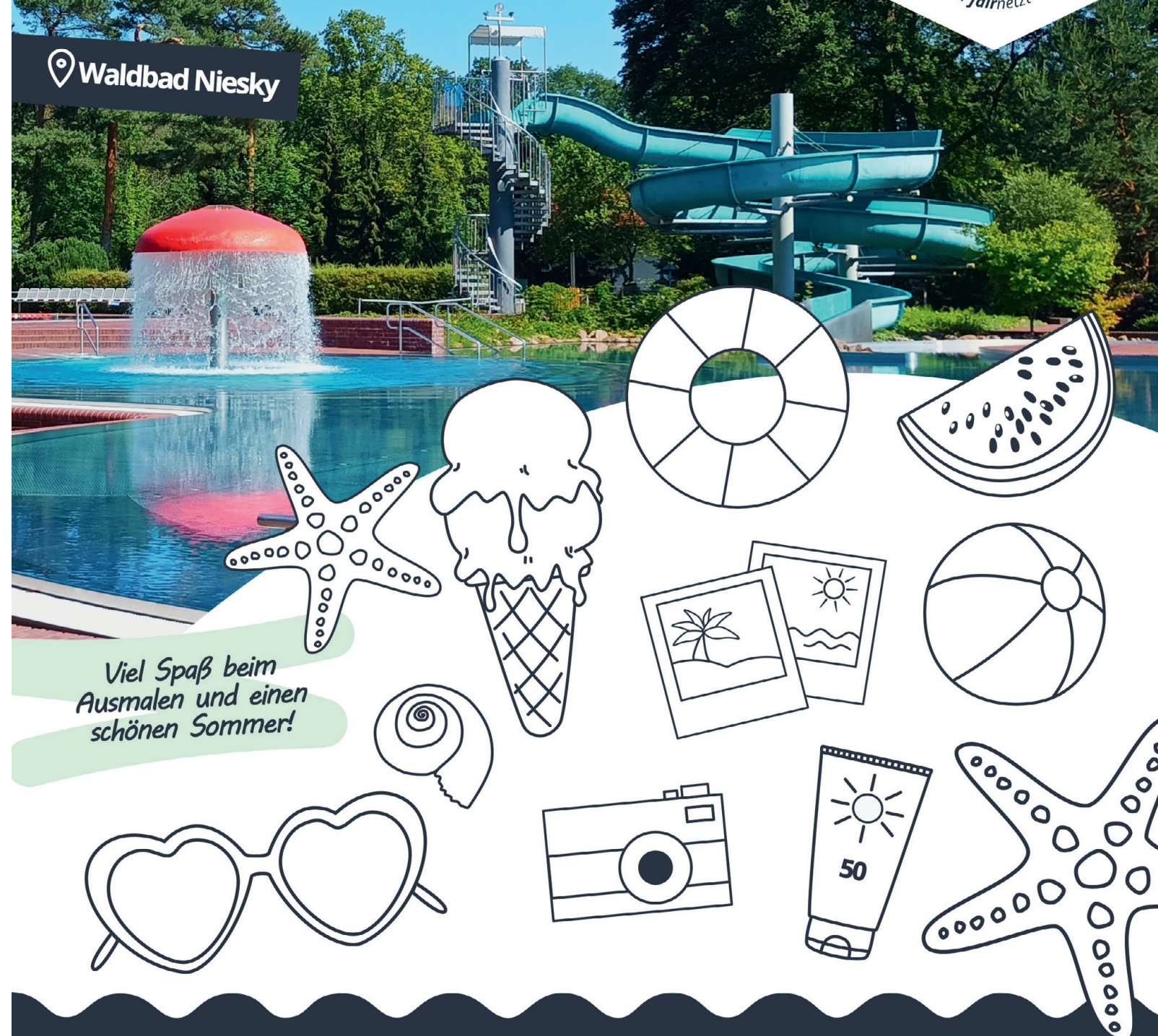
Herzliche Grüße  
Kita-Team der Kita Sonnenhügel



## STADTWERKE NIESKY



### Waldbad Niesky



Viel Spaß beim Ausmalen und einen schönen Sommer!

## SOMMER, SONNE, WOHLFÜHLPROGRAMM!

*Mit dem passenden Strom bleiben Sie entspannt!*

Wenn draußen die Temperaturen steigen, sorgen Ventilatoren und Klimageräte für angenehme Abkühlung in den eigenen vier Wänden. Damit Sie den Sommer unbeschwert genießen können, liefern wir Ihnen den passenden Strom.

Zuverlässig, regional, für Sie da.

Ihre Stadtwerke Niesky  
Ihr FAIRsorger



### Unsere Tipps für heiße Tage



- Ventilator ans Fenster (warme Luft wird schneller nach außen gedrückt)
- 24 - 26 °C reichen aus (kühler ist meist nicht nötig)
- Saubere Filter sorgen für mehr Kühlleistung und weniger Stromverbrauch
- Eine Schüssel mit Eis vor dem Ventilator sorgt für einen spürbar kühleren Luftstrom





# Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273 Fax: 035892 3041  
E-Mail: [info@gemeinde-horka.de](mailto:info@gemeinde-horka.de)  
Internet: [www.horka.de](http://www.horka.de)

## Schulanfänger 2026

Horka Leyla Baldeweg, Amelie Felicia Börstler, Annie Flasch, Nora Haase, Martha Walter, Anton Liewald, Mia, Nils Lobedann, Oskar Oswald, Valentin Schwäbe  
Biehain Wilma Noack  
Mückenhain Thore Schulz

Heute beginnt ein großes Abenteuer – „Kleine Schritte zu großen Träumen beginnen heute!“  
Zur Einschulung wünschen Euch, liebe Schulanfänger, der Bürgermeister der Gemeinde Horka viel Erfolg, Neugier und immer ein Lächeln im Gesicht.



## Fünf Defibrillatoren im Gemeindegebiet Horka – ab sofort nutzbar

im Gemeindegebiet wurden fünf automatisierte externe Defibrillatoren (AED) installiert. Sie stehen der Bürgerschaft rund um die Uhr zur Verfügung und können im Notfall lebensrettend eingesetzt werden. Standorte der AEDs befinden sich an zentral erreichbaren öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet.

in Horka: 1. 2. 3.



1. Grundschule/Turnhalle – Rothenburger Straße 10
2. Friedhofshalle – Reiterweg
3. Mehrfamilienhaus - Zum Sandberg 5

in Mückenhain: in Biehain:



Dorfhaus - Rosengasse 10

Ortschaftszentrum/Feuerwehrgerätehaus - Am Erlchberg 1

Die Bedienung der Geräte ist selbsterklärend. Für Bürgerinnen und Bürger, die eine Einweisung zur Bedienung der Defibrillatoren wünschen, besteht im Gemeindeamt die Möglichkeit, sich zu einer Einweisung anzumelden. Der Termin wird noch festgelegt und zeitnah bekannt gegeben.

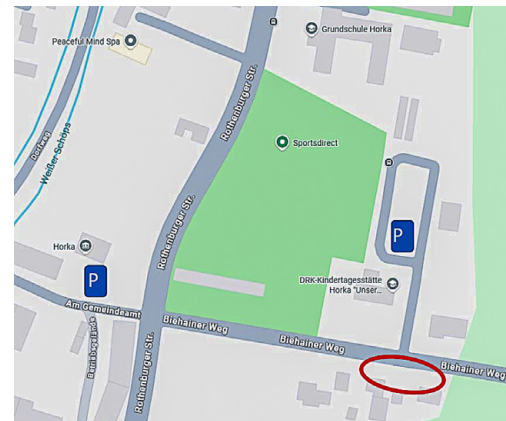
Kontakt für Anmeldungen und Auskünfte:  
Gemeindeamt Horka  
Telefon: 035892 3273, E-Mail: [info@gemeinde-horka.de](mailto:info@gemeinde-horka.de)

**Hinweis:** Die Einweisung dient ausschließlich der sicheren Handhabung der AEDs durch Laien im Notfall.

Fotos: Matthes Volker, Elektromeister

## Verkehrsbehinderungen im Bereich Schule und Kita Horka

In den zurückliegenden Monaten kam es im Bereich der Zufahrt zur Schule und zur Kindertagesstätte in Horka wiederholt zu Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Situationen. Ursache hierfür sind widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge im Kreuzungsbereich Biehainer Weg/Zufahrt Schule-Kita – unmittelbar vor der Zufahrt zur Zahnarztpraxis Tews.



Durch das Parken am Straßenrand entstehen gefährliche Situationen im unmittelbaren Kreuzungsbereich. Insbesondere werden ein- und ausfahrende Schulbusse erheblich behindert.

Gerade zu den Bring- und Abholzeiten führt dies zu unnötigen Gefährdungen für Kinder, Eltern sowie sonstige Verkehrsteilnehmer. Das Abstellen der Fahrzeuge an dieser Stelle ist umso weniger nachvollziehbar, da sich in unmittelbarer Nähe (Parkplatz Schule/Kita; Parkplatz Gemeindeamt) ausreichend öffentlicher Parkraum befindet.

Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Verstöße künftig ordnungsrechtlich (§12 StVO) zur Anzeige gebracht werden. Ich bitte alle Verkehrsteilnehmer um gegenseitige Rücksichtnahme sowie um die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln.

Christoph Biele, Bürgermeister

## SOMMERFEST DES UKC

**SAMSTAG, 08.08. | EINLASS AB 19UHR**

- SOMMERNACHTSPARTY
- PROGRAMM DES UKC
- DJ-TEAM "MR. M & LARSEN"

**SONNTAG, 09.08. | EINLASS AB 14UHR**

- FAMILIENNACHMITTAG MIT UNTERHALTUNG FÜR KLEIN & GROSS
- PROGRAMM DES UKC
- KINDERDISCO
- KINDERREITEN & -SCHMINKEN
- HÜPFBURG & STREICHELZOO
- GROSSE TOMBOLA UND VIELES MEHR!

**IN UND UM DIE UKC-ARENA**  
AM GLASWERK 4 | 02929 UHSMANNSDORF

## CAIT Horka 28.-30. August – Internationales Turnier für traditionelle Anspannungen Traditionskutschen aus ganz Deutschland und Polen treffen sich Ende August in Horka.

Das erste Turnier für traditionelle Anspannungen in Horka wird vom Reit- und Fahrverein „Wehrkirch“ Horka e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Traditionsfahrer Verband e.V. (DTV) durchgeführt. Die Schirmherrschaft hat der Horkaer Bürgermeister Christoph Biele übernommen.

Erwartet werden ca. 25 Gespanne mit historischen Kutschen und in stilechter Anspannung. Bewertet werden sie in drei Teilprüfungen durch ein internationales Richterergremium.

Am Samstag, den 29. August 2026, erfolgen Gespannkontrollen in Mückenhain, Biehain und Horka. Dabei kommt es auf die Originalität der Kutsche, Stil und Passform des Geschirrs, Kleidung der Mitfahrer und Trainings- sowie Pflegezustand der Pferde an. Das gesamte Bild sollte einer Equipage um 1920 entsprechen. Und so sind auch die meisten teilnehmenden Kutschen um 1900 gebaut. Erwartet werden Wagonetten, Phaetons, Breaks, Dogcarts und Landauer. Eine Augenweide wird auch die zum Gespann passende Kleidung von Fahrer und Insassen sein.

Am Sonntag, den 30. August 2026, gibt es eine Streckenfahrt, deren Ziel der Zinzendorfplatz in Niesky sein wird. Hier erfolgt von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr die Präsentation der Gespanne. Auf die Kommentare des bekannten Traditionsfahrer-Richters Mark Jurd aus England darf man jetzt schon gespannt sein.

Im Anschluss fahren die Kutschen auf den Turnierplatz Horka/Waidmannsheim, wo ein Kegelparcours zu bewältigen ist und gegen 16.30 Uhr die Siegerehrung stattfindet.

Text und Bilder: Lisa Bergmann,  
Vorstandsvorsitzende RFV „Wehrkirch“ Horka e.V.



**Mückenhain (Dorfteich),**  
**Samstag 29. August 2026 11.30 Uhr – 13.00 Uhr**  
- Präsentation der Gespanne durch Mark Jurd (England)  
- Beschallung, musikalische Umrahmung  
- Imbiss und Getränke durch Dorfverein Mückenhain

**Biehain (Kreuzung),**  
**Samstag 29. August 2026 12.00 Uhr – 13.30 Uhr**  
- Präsentation der Gespanne durch Dr. Andres Furger (Frankreich)  
- Kommentator: Dr. Axel Geide (national erfolgreicher Traditionsfahrer)  
- Beschallung, musikalische Umrahmung  
- Imbiss und Getränke durch Dorf- und Feuerwehrverein Biehain

**Horka (Gemeindeamt),**  
**Samstag 29. August 2026 12.30 Uhr – 14.00 Uhr**  
- Präsentation der Gespanne durch Michael Hädrich (Sattlermeister)  
- Kommentator: Matthias Barth (Präsident Landesverband Sachsen)  
- Beschallung, musikalische Umrahmung  
- Imbiss und Getränke durch Feuerwehrverein Horka

**Streckenfahrt (20km),**  
**Sonntag, 30. August 2026 11.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
- Ober-Horka, Mückenhain, Särichen (Schusterbergstraße), Ödernitz  
- Niesky (Wiesenstraße, Doeckerplatz, Blockhausstraße, Parkstraße, Ringstraße)  
- Niesky (Zinzendorfplatz) 13.00 Uhr – 14.30 Uhr  
- Niesky (Gerichtstraße, Reichendorfer Straße, Steinplatz)

**Niesky, Zinzendorfplatz,**  
**Sonntag, 30. August 2026 13.00 Uhr – 14.30 Uhr**  
- Vorstellung der Gespanne  
- Geschicklichkeitsaufgabe mit Bewertung  
- Kommentator: Mark Jurd (England)  
- Beschallung, musikalische Umrahmung  
- Jagdornbläsergruppe Kodersdorf

**Horka/Turnierplatz Waidmannsheim,**  
**Sonntag 30. August 2026 ab 13.30 Uhr**  
- Eintreffen der Gespanne  
- Kegelparcours-Fahrrettbewerb  
- Kommentator: Matthias Barth (Präsident Landesverband Sachsen)  
- Beschallung, musikalische Umrahmung  
- Bierwagen, Kaffee und Kuchen, Bratwurst und Burger  
- 16.30 Uhr Große Siegerehrung



– Anzeige –

## Wir bieten Ihnen zeitnahe Terminbuchung!

# Physiotherapie Penkin

**FÜR SIE SEIT 28 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF**

[www.physiotherapie-penkin.de](http://www.physiotherapie-penkin.de) • Telefon 035825 60598



Wer will fleißige Handwerker seh'n, ...

Einen wunderbaren „Tag des Handwerks“ konnten unsere Grundschüler Ende Juni erleben. Nicht nur beim Backen süßer Brezeln kamen die Kinder auf den Geschmack. Sie schlifften und schraubten sich jeder eine Grillzange, halfen beim Schmieden und testeten den „Heißen Draht“.

Vielen lieben Dank an die Handwerkerin und an alle Gewerke, die zum Gelingen beitrugen. Es war toll!

Text und Fotos: Ines Krah



– Anzeige –



Wir wachsen gemeinsam. Und Ihr Geld mit.

Mit dem VR-WachstumsGeld 2.0 legen Sie Ihr Geld sicher und flexibel an. Diese Anlage bietet Ihnen Zinsen, die mit der Laufzeit steigen. Mehr auf [vrb-niederschlesien.de/wachstumsgeld](http://vrb-niederschlesien.de/wachstumsgeld)



Wir machen den Weg frei.

Volkbank Raiffeisenbank  
Niederschlesien eG

Ortsgeschichte

Der Mückenhainer Dorfverein bewarb sich beim 4. Preiswettbewerb für Vereine der LEADER-Region Östliche Oberlausitz. Zum 700-jährigen Jubiläum unserer Gemeinde soll ein Bildband entstehen, damit die Geschichte unseres kleinen Dorfes nicht verloren geht und auch das gesammelte Wissen der älteren Generationen nicht verblasst. Die Entwicklung des Dorfes wird umrahmt und die Geschichte des Ortes zugänglich, sichtbar und gemeinschaftlich erlebbar gemacht – analog, wie digital. Wir wollen das Miteinander stärken und neue Verbindungen zwischen Alt und Jung schaffen. Ortschronistin Ingrid Koppelt und Manuela Ollhoff als Vertreterin des Dorfvereins nahmen an der Preisverleihung in Dicsa teil und das Preisgeld mit Freude entgegen.

Wir sagen herzlichen Dank an die Organisatoren der Leader-Region Östliche Oberlausitz für den schönen Abend und die musikalische Umrahmung.



Text: Dorfverein Mückenhain  
Bild: Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

**Nachruf**

Am 21. Juni 2026 ist unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Horka,

**Oberbrandmeister  
Hans-Joachim Fischer**

im Alter von 85 Jahren verstorben.

Er hat sich während seiner gesamten Dienstzeit mit Vorbildlichkeit, Pflichtbewusstsein und großer Menschlichkeit für den Schutz und das Wohl der Allgemeinheit eingesetzt. Sein unermüdlicher Dienst, seine Hilfsbereitschaft und seine tiefe Verbundenheit zur Feuerwehr prägten unsere Gemeinschaft und waren uns allen ein Vorbild.

Wir nehmen Abschied von einem hochgeschätzten Kameraden, der stets mit Herz, Zuverlässigkeit und Engagement für andere da war. Sein Andenken werden wir in Ehren bewahren.

Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein Horka  
Christoph Biele Bürgermeister

**EU-BKF- Weiterbildung**

**Neue Termine 2026/2027**  
siehe Internet

**Fahrschule**  
G. Skamrahl GmbH PKW KRAD LKW  
[www.fahrschule-skamrahl.de](http://www.fahrschule-skamrahl.de) Mobil 0171 / 7838147

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252 Fax: 035825 5235  
E-Mail: [info@gemeinde-kodersdorf.de](mailto:info@gemeinde-kodersdorf.de)  
Internet: [www.kodersdorf.de](http://www.kodersdorf.de)

Der Bürgermeister gratuliert

Hannelore Jacob aus Kodersdorf

zu ihrem 75. Geburtstag am 1. September 2026  
recht herzlich und wünscht alles Gute,  
vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

Schulanfänger 2026

Kodersdorf Anna Sophie Birkner, Accalia Herrmann,  
Mathilde Kliemt, Malea Ritter, Hilda Wiesenhütter,  
Oskar Heine, Loras Henoch, Kurt Niemz,  
Mattes Wollweber, Willi Günzel

Kodersdorf-Bahnhof Sandra Trost

Särichen Haily Rose Wagner, Otto Schöne,  
Moritz Simon, Theodor Klette

Wiesa Frida Michael, Levi Falk Rumler

Heute beginnt ein großes Abenteuer – „Kleine Schritte zu großen Träumen beginnen heute!“  
Zur Einschulung wünschen Euch, liebe Schulanfänger, der Bürgermeister der Gemeinde Horka viel Erfolg, Neugier und immer ein Lächeln im Gesicht.

Gesundheitssport August 2026

Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger

|            |                   |                         |
|------------|-------------------|-------------------------|
| Montag     | 17.00 – 18.00 Uhr | Yoga mit Monika         |
|            | 19.00 – 20.00 Uhr | Kurs mit Nancy          |
| Dienstag   | 9.30 – 10.15 Uhr  | Rehasport mit Nancy     |
|            | 18.30 – 19.15 Uhr | Rehasport mit Jeannette |
| Mittwoch   | 9.30 – 10.15 Uhr  | Rehasport mit René      |
|            | 16.30 – 17.30 Uhr | Pilates mit Jeannette   |
|            | 17.30 – 18.30 Uhr | Pilates mit Caro        |
|            | 17.45 – 18.45 Uhr | Hula mit Karina         |
| Donnerstag | 19.00 – 20.00 Uhr | Gymnastik mit Karen     |
|            | 18.45 – 19.45 Uhr | Pilates mit Jeannette   |
|            | 20.00 – 21.00 Uhr | Prinzen-Pilates         |
|            | 20.00 – 21.00 Uhr | Yoga mit Monika         |
| Freitag    | 16.00 – 16.45 Uhr | Zumba Gold mit Nancy    |

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!  
Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der  
Physiotherapie Penkin in Kodersdorf, oder unter  
Telefon 035825 60598 oder unter [www.rehaktiv-ev.de](http://www.rehaktiv-ev.de)

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

Hausflohmarkt

Wann: Sonntag, den 16.08.2026 ab 11 Uhr  
Wo: Ringstraße 5a in Kodersdorf  
Wie: 0151 26 87 38 30

Einladung zur 21. Sommerparty des Zuchtsau Kodersdorf e.V.

Wir laden euch alle herzlich zur diesjährigen Sommerparty ein!

Am 15. August 2026 findet bereits zum 21. Mal das beliebte Sommerfest statt. Für die passende musikalische Unterhaltung und ausgelassene Stimmung sorgt das DJ Team Lectrixx. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Es gibt wie immer leckeres Schwein vom Grill sowie kühle und spaßige Getränke.

Veranstaltungsbeginn: 19:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Str. der Freundschaft 25,  
02923 Kodersdorf

Wir freuen uns auf einen geselligen und unterhaltsamen Abend mit euch!

Wichtiger Hinweis:  
Zutritt ab 16 Jahren mit Muttizettel.



Einladung zum 1.Tag der Senioren in der Gemeinde Kodersdorf

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Kodersdorf, viele Kriminelle agieren heute anonym über den Weg der digitalen Kommunikation, über Telefon oder gefälschte Anzeigen im Internet. Aufgrund der oft hohen Professionalität wird es immer schwieriger, Betrugsversuche zu erkennen und zu umgehen. Die Opfer dieser Handlungen sind vermehrt Senioren, welche aufgrund ihrer Gutgläubigkeit augenscheinlich leichte Opfer für Betrüger sind.

Doch wie erkennt man betrügerische Telefonate und Gefahren im alltäglichen Leben? Und wie geht man mit diesen um? Was gibt es zu beachten, wenn ich Opfer eines Betrages geworden bin?

Die örtlichen Bürgerpolizisten sowie der Fachdienst Prävention der Polizeidirektion Görlitz informieren in einem anschaulichen Vortrag über typische Betrugsmaschen und geben Tipps, wie Sie sich schützen können. Sie vermitteln zudem Verhaltenshinweise, wenn sie Opfer einer solchen betrügerischen Handlung geworden sind.

Hierzu laden wie Sie, liebe Seniorinnen und Senioren,

am 1. Oktober 2026 in die Aula der Oberschule Kodersdorf (Mehrzweckhalle)

zu einem Vortrag sowie anschließender Fragerunde ein. Der Einlass ist um 14.00 Uhr, die Veranstaltung beginnt 14.30 Uhr. Für das leibliche Wohl werden Kaffee und frisch gebackener Kuchen gereicht, welcher gegen kleines Entgelt erworben werden kann.

Die Bürgerpolizisten sowie der Fachdienst der Prävention freuen sich über Ihre Teilnahme.

**HINWEIS!** Aufgrund der begrenzten Anzahl der Plätze wird die Veranstaltung auf 70 Teilnehmer begrenzt. Ab 1. September 2026 werden die unentgeltlichen Eintrittskarten im Meldeamt des Verwaltungsverbands Weißer Schöps/Neiße sowie im Sekretariat des Bürgermeisters der Gemeinde Kodersdorf ausgelegt bzw. ausgegeben. Der Einlass zur Veranstaltung erfolgt lediglich unter Vorlage dieser Eintrittskarte!





Gesundheitsmomente sammeln – gemeinsam aktiv!

Im Rahmen der AOK-Vereinsaktion „Vorsorge trifft Vereinsliebe“ sammelte die Tanzgruppe des SV Aufbau Kodersdorf e.V. – Abteilung Kindersport wertvolle Gesundheitsmomente. Den Auftakt bildete das Thema Gesunde Ernährung: Gemeinsam mit Jenny Böhme und Susi Tschirch vom Foodblog Familienkost.de veranstalteten wir einen tollen Picknick-Workshop. Dabei stellten wir unter hilfreicher Anleitung eine leckere Lunchbox zusammen und füllten diese mit Chicken-Gemüse-Wraps, bunt geriffelten Obst- und Gemüsesticks sowie Käse-Tomaten-Spieße im WM-Style. Eine ausgewogene Ernährung liefert unserem Körper wichtige Nährstoffe, fördert die Konzentration und Leistungsfähigkeit und ist die beste Grundlage für Gesundheit, Wachstum und einen aktiven Alltag – gerade für Kinder. Vielen Dank für den inspirierenden Workshop und die vielen leckeren Ideen! Ein großes Dankeschön geht außerdem an Hr. Schneider vom EDEKA Schneider in Kodersdorf für die Spende der Zutaten. Ein toller Nachmittag und eine wertvolle Erfahrung mit Tipps rund um das Thema Gesunde Ernährung.



Fotos: SV Aufbau Kodersdorf e.V.

Gesundheitsmomente sammeln – gemeinsam in Bewegung!

Im Rahmen der AOK-Vereinsaktion „Vorsorge trifft Vereinsliebe“ sammelte die Tanzgruppe des SV Aufbau Kodersdorf e. V. – Abteilung Kindersport diesmal jede Menge Bewegungsmomente. Statt des normalen Trainingsprogramms in der Halle, tauschten die Tanzgruppen den gewohnten Trainingsort gegen den Park in Särichen und verbrachten gemeinsam mit Eltern und Geschwistern einen sportlich-freudvollen und bewegungsreichen Nachmittag unter freiem Himmel. Bei Spiel, Spaß und Bewegung mit Familie und Freundinnen sind die Anstrengungen des Alltags und kleine Sorgen schnell vergessen – und ganz nebenbei wird die Gesundheit gestärkt. Solche Unternehmungen sind wichtig, weil Bewegung nicht nur den Körper fit hält, sondern auch das Wohlbefinden, die Konzentration und das Gemeinschaftsgefühl fördert. Ein bunter Nachmittag für Körper, Geist und Seele! Vielen Dank für den schönen gemeinsamen Tag und die vielen fröhlichen Bewegungsmomente!



Fotos: SV Aufbau Kodersdorf e.V.

Abteilung Tischtennis gibt bekannt:

Auch in diesem Jahr werden wir anlässlich der Kirmes ein Turnier für Nichtaktive durchführen. Aus diesem Anlass bieten wir Interessenten ein freiwilliges Training dazu an. Termine dafür im August und September jeweils Montag und Donnerstag zwischen 19.30 Uhr und 21.00 Uhr in der Turnhalle der Schule. Wir stellen Tische dafür bereit, auch Schläger und Bälle sind verfügbar. Also einfach vorbeikommen! Sport frei!

Abt.TT Aufbau Kodersdorf

Auf geht's in den Wald! Die Kita „Brüderchen und Schwesterchen Kodersdorf“ berichtet...

Am 8. Juni starteten die Großen unserer Einrichtung in die Waldwochen. Drei Wochen lang waren wir Gast im Wald – im grünen Zauberreich. Rund um das Torga'ers Schloss erkundeten wir die Umgebung, entdeckten dabei so manches Spannende und beobachteten die vielen kleinen Wunder am Wegesrand.



Besonders fasziniert waren die Kinder vom Mausoleum, sodass unser Weg oft dorthin führte. Mit viel Kreativität entstanden immer wieder neue Buden, Unterschlüpfе und Feenhäuser. Die Kinder bauten Verkaufsstände, richteten sie mit allem ein, was der Wald zu bieten hat und verkauften ihre „Waren“.

Zu den besonderen Höhepunkten gehörte der Besuch des Kreisforstamtes. Mit vielen spannenden Spielen und interessanten Informationen brachten die Mitarbeitenden den Kindern den Wald und ihre Bewohner auf abwechslungsreiche Weise näher.

Ein weiteres Highlight war unser Ausflug in den Pferdestall in Kodersdorf. Engagierte Reiterinnen begrüßten uns mit zwei lieben Pferden, und jedes Kind, das wollte, durfte einmal auf dem Pferderücken Platz nehmen.



Außerdem besuchten uns die Zaunreiterinnen aus Görlitz. Sie eröffneten den Kindern auf wunderbare Weise das Reich der Kräuter. Aus selbst gepflückten Wiesenkräutern stellten die Kinder Kräuterbutter und Badesalz her und malten mit Naturfarben.



Bei den sommerlich warmen Temperaturen überraschte uns auch unser Bürgermeister, Herr Schöne, mit einem leckeren Eis. Darüber haben sich alle sehr gefreut.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei allen bedanken, die uns die Waldwochen mit ihrem Einsatz ermöglicht haben und bei all unseren Besuchern, die mit ihren Angeboten unsere Waldwochen zu einem unvergesslichen Erlebnis für die Kinder gemacht haben.

Kindertagesstätte Brüderchen & Schwesterchen

Rückblick auf das Dorffest in Wiesa

Am 13. und 14. Juni 2026 fand in Wiesa unser Dorffest statt, das mit einem spannenden Kinderfußballspiel eröffnet wurde. Der SV Aufbau Kodersdorf trat gegen den TSV Kunnersdorf an. Unter der Leitung von Andre Tschirch konnten viele Eltern, Großeltern, Geschwister und Zuschauer das Können der Nachwuchsfußballer bestaunen und zahlreiche Tore sehen.

Im Anschluss folgte das Traditionsspiel der ehemaligen A-Jugend Niesky/Kodersdorf gegen die Mannschaft von Jänkendorf/Kodersdorf unter der Leitung der ehemaligen Trainer. Das Treffen wurde mit einem schmackhaften Mittagessen eingeleitet, wofür wir uns herzlich bei Katharina Menzel aus Groß Krauscha bedanken möchten. Viele Zuschauer erfreuten sich an einem ausgeglichenen Spiel, das zwar bei nicht mehr so hohem Tempo stattfand, jedoch mit noch immer guten fußballtechnischen Fähigkeiten aufwarten konnte. Unter der Leitung des Schiedsrichters Gerd Henke endete das Spiel mit 1:0 für die A-Jugend. Das anschließende Elfmeterschießen entschied die Mannschaft Jänkendorf/Kodersdorf für sich. Zur Erinnerung erhielt jeder Fußballer einen Wimpel, der durch die VNG AG Leipzig gesponsert wurde. Trotz wechselhaften Wetters war es für alle ein schöner Nachmittag, bei dem das ein oder andere kühle Getränk genossen werden konnte und viele Erinnerungen ausgetauscht wurden. Am Abend wurde das Tanzbein geschwungen, und die Diskothek Thomas Schmidt sorgte für tolle Musik bis spät in die Nacht.

Der Sonntag begann mit einem aufregenden Löschangriff von 10 Feuerwehren, die um die beste Platzierung kämpften. Die Feuerwehr von Wiesa belegte den 3. Platz, dicht gefolgt von Horka auf Platz 2 und Petershain auf dem 1. Platz. Alle Wehren erhielten für ihren Einsatz ein Fass Bier, gesponsert vom EDEKA-Markt Schneider. Im Anschluss daran erfreuten sich alle Besucher an der Tanzgruppe „Lets Fetz“ unter der Leitung von Carolin Seifert. Zum Abschluss des Dorffestes sorgten die Heideländer Blasmusikanten für beste Stimmung.

Ein großes Dankeschön geht an alle fleißigen Helfer im Ausschank unter der Leitung von David Seffner, den Kameraden Aline und Reiner Kulke von der freiwilligen Feuerwehr Wiesa, den Kuchenmädeln unter der Leitung von Ina Gerlach, Kerstin Jahrsch, dem Partyservice Wiedmer, Giesela Bethel, sowie unseren Sponsoren: Gemeinde Kodersdorf, VNG AG Leipzig, Nadebor Baugesellschaft mbH, Agrarunternehmen Starbach-Sachsen eG, Baubetrieb Zumkehr GmbH, Autoservice Klemm und LKA-Lausitzer Kraftfahrzeug und Anlagentechnik.

Wir freuen uns auf das nächste Dorffest und bedanken uns für die tolle Unterstützung.

Petra Heidrich

– Anzeigen –

BAUSERVICE

R. Mannack

Maurer- und Putzarbeiten

Holzbau • Trockenbau

Sandstralarbeiten

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeaue / Klein-Krauscha

Telefon (01 72) 3 70 26 14 • Fax (03 58 25) 6 25 33

Heizung



Sanitär

Meisterbetrieb

Anlässlich unseres 26-jährigen Bestehens bedanken wir uns herzlichst bei all unseren Kunden für ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

02829 Groß-Krauscha • Dorfallee 16 a

Fax 03 58 20 / 604 99 • 01 74 / 2 05 21 04 • dirk.hillmann69@web.de

Warum?

Darum:





Die Subaru Modelle mit Allradantrieb.

Action-Vorteile<sup>1</sup>

Action-Prämie bis zu 2.000,- €

Service Flatrate ab 19,99 € mtl.\*\*



Crosstrek 2.0ie: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,7; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 174; CO<sub>2</sub>-Klasse: F. Outback 2.5i: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,6; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 193; CO<sub>2</sub>-Klasse: G. Forester ab MJ25 2.0ie: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,1; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 183; CO<sub>2</sub>-Klasse: G. Impreza 2.0ie: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,3; CO<sub>2</sub>-Emission (g/km) kombiniert: 166; CO<sub>2</sub>-Klasse: F.

Abbildungen enthalten Sonderausstattung. \*5 Jahre Vollgarantie bis 160.000 km. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben daneben uneingeschränkt bestehen. <sup>1</sup> Die Aktion gilt vom 01.04.2026 bis 30.06.2026 in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru Impreza, Crosstrek, Outback oder Forester (Neu- oder Vorführwagen), Zulassung/Besitzumschreibung bis 30.09.2026 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru-Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme des Aktionsangebots zur Service-Flatrate. Sie sparen je nach Modell bei Kauf eines Subaru Cross-trek oder Impreza (MJ 2024): 2.000,- €, eines Crosstrek oder Impreza (MJ 2025/2026): 1.500,- €, eines Outback (MJ 2024/2025): 1.000,- € oder eines Forester (ab MJ 2025): 1.500,- €. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter [www.subaru.de](http://www.subaru.de). \*\*Gültig vom 01.04.2026 bis 30.06.2026 für die Modelle Subaru Crosstrek, Impreza, Forester und Outback ab Modelljahr 2022 bei Kauf eines Neu- oder Vorführwagens im Aktionszeitraum. Enthält je nach gewähltem Produkt alle Wartungen und Verschleißreparaturen nach den Subaru Herstellervorgaben inkl. Material- und Lohnkosten. Abschließbar nur für Neu- und Vorführwagen bis 12 Monate/15.000 km. Detailinformationen unter [www.subaru.de/subaru-flatrate](http://www.subaru.de/subaru-flatrate). Vertragspartner ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme. Alle vorgenannten Aktionen sind nicht mit Behörden-, Großabnehmer- und Branchenrabatten kombinierbar.

Weltgrößter Allrad-PKW-Hersteller

[www.subaru.de](http://www.subaru.de)



Autohaus Roscher Bautzen GmbH

Neusalzaer Straße 63

02625 Bautzen

Tel.: 03591/31310

26 Mitteilungen & Informationen der Gemeinde Kodersdorf | Nr. 8 · 1. August 2026 · 31. Jahrgang

Nr. 8 · 1. August 2026 · 31. Jahrgang | Mitteilungen & Informationen der Gemeinde Kodersdorf 27



## Gemeinde Neißeaue

Telefon: 035820 60217 Fax: 035820 60218  
E-Mail: [info@gemeinde-neisseaue.de](mailto:info@gemeinde-neisseaue.de)  
Internet: [www.neisseaue.de](http://www.neisseaue.de)

### Schulanfänger 2026

|                |                                                                                                                 |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deschka        | Emma Käthe Erika Nippe, Jakob Jungke                                                                            |
| Groß Krauscha  | Finja Elina Blümel, Elena Csordas, Leni Klein, Valentina Gruhn, Malina Haupt, Noah Transier, Emil Gustav Scholz |
| Kaltwasser     | Lina Schulze                                                                                                    |
| Klein Krauscha | Franz Langner                                                                                                   |
| Zentendorf     | Ben Höntsch, John Höntsch                                                                                       |
| Zodel          | Cleophea Nefeli Gerodimos, Rosanna-Michelle Matychowiak, Henry Kutzner, Lennard Neumann                         |
| Ludwigsdorf    | Elias Nicht                                                                                                     |

Heute beginnt ein großes Abenteuer – „Kleine Schritte zu großen Träumen beginnen heute!“  
Zur Einschulung wünschen Euch, liebe Schulanfänger, der Bürgermeister der Gemeinde Horka viel Erfolg, Neugier und immer ein Lächeln im Gesicht.



### Abschied von der Kita Deschka

Liebe Leserinnen und Leser, dies wird wohl der letzte Beitrag sein, welchen ich für das Amtsblatt formuliere.

Am 06. Oktober 1989 begann mit der Eröffnung des Kindergartens Deschka eine auch für mich ganz besondere Geschichte...die Geschichte vom Schlumpfenhaus. Einer Geschichte, die zu meiner eigenen wurde. Eine Geschichte von Fröhlichkeit, Herzlichkeit, besonderem Zusammenhalt, von Höhen und Tiefen – eben das echte Leben.



Viele Jahre vorher bestand der Kindergarten Zentendorf, in wunderbarer Lage, aber leider immer wieder vom Hochwasser heimgesucht. So wurde damals beschlossen, 2 neue Kindergärten zu bauen, 1988 in Zodel und 1989 in Deschka.

Ich erinnere mich an meine damaligen Kolleginnen und Kollegen: Anneliese Günzel, Margitta Fiedler, Inge Grosche, Monika Urban, Ursula Neugebauer, Peter Elsner.

Mit eigener Küche war es ein tolles arbeiten – alles war neu. Das es nur wenige Tage bis zur Wende waren, war damals eine ganz besondere Situation.

Ich erlebte nach 1990 bereits schon einmal, was es heißt, wenn wenig Kinder geboren werden.

Wir beantragten Krippen- und Hortplätze, damit wir weiter bestehen. Krippe und Hort – eine neue Herausforderung an unser Team und eine neue Bereicherung für unsere Arbeit.

Ich erinnere mich an die Übernahme der Kita durch das DRK Görlitz, weil die Gemeinde damals dachte, sie würden entlastet werden – das Gegenteil trat ein. So nahm uns die Gemeinde nach kurzer Zeit wieder unter ihre Trägerschaft.

Ich erinnere mich, wie wir 2016 schon einmal um den Erhalt unseres Schlumpfenhauses kämpften. Wir sammelten Spenden für den Umbau des Toilettentraktes – es wurden alle Vorgaben erfüllt dank der vielen Unterstützer.

So viele Kinder füllten fast 37 Jahre das Schlumpfenhaus mit Lachen, Fröhlichkeit, guter Laune und auch mit verrückten Geschichten und Erlebnissen. Ich durfte erleben, wie die Kinder von damals ihre eigenen Kinder vertrauensvoll wieder in das Schlumpfenhaus brachten. Was mir in Erinnerung bleiben wird ist: wir Kindergärtnerinnen (Sie verzeihen – Erzieherinnen finde ich nach wie vor noch nicht passend.) konnten immer auf die Unterstützung vieler zählen. Es gab viele, die halfen und uns Mut machten, mit anpackten – die Eltern, die FFW, die Rentner, die Einwohner, die Omas und Opas der Kinder, unsere eigenen Familien und Freunde...das ist nicht selbstverständlich.

Bei unserem Abschlusstreffen am 26.06.2026 waren wir berührt, wieviel Wertschätzung uns für unsere Arbeit von ehemaligen und jetzigen Kindern, Eltern, Einwohnern und Helfern entgegengebracht wurde. Auch an diesem Tag unterstützten uns so viele, zum Beispiel Elke Geisler-Büchner, die Bäckerei Gisa, der Bürger- und Feuerwehrverein Deschka/ Zentendorf, das Personal vom Bauhof, das Team vom Getränkeausschank, das Team vom Schlumpfenhaus...

Auch wenn die Geschichte von unserem Schlumpfenhaus nun in diesem Jahr zu Ende geht, was bleibt sind die unzähligen wunderbaren Erinnerungen.

Ich kann nur sagen, bewahrt alle diesen besonderen Zusammenhalt vom Schlumpfenhaus weiter in euren Herzen!

Wir können stolz sein, was wir gemeinsam erreicht haben.

Schlumpfige Grüße aus Deschka

Silvia Conrad

### Auch bei uns war wieder viel los in der Kita „Der gute Hirte“ in Zodel!

Am 20. Mai 2026 haben wir wieder unseren traditionellen Ausflug in den Tierpark Görlitz gemacht. Seit vielen Jahren fahren wir mit dem Busunternehmen „Taxi Galow“ in den Tierpark. Schon das Busfahren ist für die Kinder ein Erlebnis.

Am 01. Juni 2026 haben wir in unserer Kita Kindertag gefeiert. Los ging es mit einem gemeinsamen Räuberfrühstück. Vielen Dank an die Eltern für die vielen Leckereien.

Die Kinder erfreuten sich an lustigen Spielen und der Umzug durchs Dorf mit Dreirädern, Puppenwagen, Rollern und Fahrzeugen machte auch viel Spaß.

Ein großes Dankeschön an die Eisspenderin Frau Andrea Wiedmer. Der Bürgermeister Herr Wiesner und seine Sekretärin Frau Kotz denken auch an unseren Kindergarten und erfreuen die Kinder jedes Jahr mit einem Eis.

Das Abschlussfest unserer Vorschulkinder fand am 19. Juni statt. Mit einer lustigen Bootstour auf der Neiße begann unser Zuckertütenfest. Danach folgte ein kleines Programm der Kinder und die Übergabe der Zuckertüte.

Mit einem leckeren Grillabend endete schließlich dieser schöne Tag. Wir bedanken uns bei den Eltern und Kindern, die uns ein schönes Abschiedsgeschenk gestalteten. Wir wünschen unseren Vorschulkindern einen guten Start in die Schule. Wir werden euch vermissen!



Vom 22. Juni 2026 bis 03. Juli 2026 fanden unsere Waldwochen beim Pfarramt in Zodel statt. Das Thema „Märchen“ begleitete uns in dieser Zeit.



Wir lernten viele Märchen kennen, es gab eine Märchenkiste, viele Rätsel, eine Märchenrallye, es wurde gebastelt, wieder ein Barfußweg und Buden gebaut und vieles mehr.

Vielen Dank auch an die Hortkinder und Frau Gesine Eichler für die schöne Vorführung eines Märchens.

Zum Abschluss feierten wir dann ein kleines Familienfest mit allen Kindern und Eltern im Waldkindergarten.

Die Kindergartenkinder spielten das Märchen „Das Waldhaus“ und die Krippenkinder „Froschkönig“. Mit Liedern und einer Puppentheatervorstellung „Die Bremer Stadtmusikanten“ endete das Programm.

Vielen Dank noch einmal an unsere Eltern, die viele Leckereien für das anschließende Picknick mitgebracht haben.

Die Kinder und Erzieher der ev. Kita in Zodel

– Anzeige –

**Neu im Sortiment!**

**Josera**  
petfood with passion

[www.josera.de](http://www.josera.de)

**Immer sparen mit heyOBI!**

**OBI Markt Niesky**

S.O.B.I.G. Baumarkt Ebersbach GmbH & Co. KG  
Jankendorfer Str. 4 • 02906 Niesky  
Telefon: 03588-25430  
Geöffnet: Mo-Fr 8-19 Uhr, Sa 8-17 Uhr

Jetzt heyOBI App downloaden, registrieren und lossparen!

– Anzeige –

**Herzlich willkommen auf dem Geflügel- & Erlebnisbauernhof Mario Steinert in Diehsa**

**- Eintritt frei! -**

**Frischgeflügel Eier & Wild MARIO STEINERT**

**FRISCH Bauernhof**

**Erleben Sie unsere Bauernhofgastronomie - jeden Sonntag von 10-18 Uhr geöffnet!**

**Hier erleben Sie Natur pur** - Entspannungsspaziergang mit der ganzen Familie, Besichtigung der Tiere, Kinderspielplatz und mehr.

**Mittagstisch** mit z.B. frisch gegrillten Broilern ganztägig.

**Kaffeezeit** mit frischem Bauernhofkuchen, Torten, Eisbechern u.v.m.

**Für unsere Jüngsten - Aktion pur mit Hüpfkissen, Riesensandkasten und Ponykutschfahrten.**

**Geflügelhof und Landwirtschaftsbetrieb Mario Steinert GbR**

02906 Diehsa | Weißenberger Str. 73a  
Telefon 035892 5467  
[www.frischgefluegel-steinert.de](http://www.frischgefluegel-steinert.de)

**Hofladen geöffnet**

Freitag 9-16 Uhr · Samstag 9-14 Uhr  
• Hofladen auch am Sonntag geöffnet!



## Der SV Zodel 68 informiert:

### SV Zodel 68 - Jugendtrainingslager

In der ersten Ferienwoche fand wieder das Trainingslager für unsere Jugendmannschaften in der Märchenwaldarena statt. Insgesamt nahmen 26 Kids unterschiedlichen Alters daran teil.

#### Tag 1:

Nach der Begrüßung durch die Trainer Chris, Martin und Volker gab es zunächst ein gemeinsames Frühstück mit leckeren Semmeln von der Landbäckerei Gisa, die uns diese Woche mit Brötchen versorgte. Gestärkt ging es dann los: Die Kinder wurden in altersgerechte Gruppen eingeteilt und zeigten am Vormittag in verschiedenen Einheiten ihr Können. Mittags ging es in die Schulküche von Elke Geisler-Büchner zum gemeinsamen Essen. Am Nachmittag stand eine besondere Einheit auf dem Plan: Sven vom Boxteam Görlitz zeigte den Talenten verschiedene Übungen, und die Kinder durften auch die Boxhandschuhe anziehen.

#### Tag 2:

Nach dem Frühstück folgten wieder fußballerische Einheiten. Dabei kam der ein oder andere ins Schwitzen und konnte sich mit Wasser, gesponsert vom REWE Markt Görlitz, erfrischen. Nach der Mittagspause lernten die Kinder von Mitarbeitern des ASB, wie man sich in Notfällen verhält, Verbände anlegt und Erste Hilfe leistet.

#### Tag 3:

Mit dem Bus der Fahrschule Thiele ging es nach Ottendorf-Okrilla zum Fußballgolf. Die Kids hatten dabei sichtlich ihren Spaß.

#### Tag 4:

An diesem Tag war vor allem bei den älteren Kids Konzentration gefragt: In verschiedenen Übungen sammelten sie Punkte für das DFB-Abzeichen, um die begehrte Urkunde zu erhalten.

#### Tag 5:

Auch unsere jüngsten Talente konnten am letzten Tag in verschiedenen Übungen Punkte sammeln, um das DFB-Paule-Schnupper-Abzeichen zu bekommen. Am Nachmittag fand im Beisein der Eltern die Auswertung statt, und die Urkunden wurden überreicht.



An dieser Stelle möchte sich der Verein bei allen Kindern für das tolle Mitmachen bedanken. Außerdem geht ein großer Dank an Chris und Martin sowie an alle Trainer, die diese Woche mitgestaltet haben. Ebenso ein Dank an unsere Sponsoren für die Unterstützung.



Fotos: SV Zodel 68



**NADEBOR**  
Baugesellschaft mbH

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

### Tiefbaufacharbeiter (m/w/d)

für die Durchführung von Erdarbeiten, Rohrleitungsbau und Pflasterarbeiten

Kontakt und Bewerbung bitte an:  
NADEBOR Baugesellschaft mbH, Särichener Str. 7 B, 02923 Kodersdorf  
Tel.: 0171/8843580 · E-Mail: steffen.koenig@nadebor.com



## Vereinsfest 2026 – 12./13. September 2026

Schlagerstar Nicci Schubert live in der Märchenwaldarena!

**Samstag, 12. September 2026**

**13.00 Uhr:** Jugendfußball  
**16.00 Uhr:** Punktspiel der Herrenmannschaft  
**ab 18.00 Uhr:** Party im Festzelt mit Liveauftritt von Schlagerstar Nicci Schubert  
*Foto: PR*



**Sonntag, 13. September 2026**

**ab 10.30 Uhr:** Frühschoppen mit Livemusik der Heideländer  
*Foto: PR*



**Gulaschkanone zum Mittagessen**

**Außerdem:** An beiden Tagen Hüpfburg, Kutschfahrten u. v. m. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

In Zusammenarbeit mit der Traugott-Gerber-Gesellschaft und der Freiwilligen Feuerwehr Zodel. – Änderungen vorbehalten –

### Information für Senioren Zodel

**Wir treffen uns:**

**11.08.2026** 15.00 Uhr Kaffeenachmittag im Reiterhof Neu Krauscha  
**26.08.2026** 14.30 Uhr Treffen am Park Zodel zur Fahrradtour nach Kaltwasser, wo wir ab 15.00 Uhr auf dem Gelände des Spielplatzes gemeinsam Kaffeetrinken  
**Achtung Mittwoch**



### Sprechzeiten des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, wird am Dienstag, 11.08.2026, wie gewohnt in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgermeisters, Dorfallee 31 in Groß Krauscha stattfinden.

In dringenden Fällen ist Herr Weigt erreichbar unter der Funknummer: 0173 96 16 071 oder E-Mail: Stefan.Weigt@sachsenforst.sachsen.de



– Anzeige –

**Hausschlachtung & Partyservice Jakob**

### Angebote zur Grillzeit

- ein umfangreiches Angebot an Grillbratwürsten und Grillsteaks vom Schwein, Rind und Geflügel mit selbsthergestellten Gewürzmischungen
- Hausschlachtung, Wildverarbeitung und Geflügelhohlschlachtung
- **Partyservice für jeden Anlass**

### Öffnungszeiten unseres Hofladens

|         |                        |
|---------|------------------------|
| Freitag | 8-13 Uhr und 15-18 Uhr |
| Samstag | 8-11 Uhr               |

*Eine schmackhafte Grillzeit wünschen Heike & Rudi Jakob*

Kollmer Str. 7, 02906 Diehsa, Tel.: 03 58 27/18 38 97 | 0152 213 106 69

### Wichtige Rufnummern

|                                           |     |
|-------------------------------------------|-----|
| Polizei bzw. Notruf                       | 110 |
| Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt | 112 |

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

### Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1-3, 02828 Görlitz

### Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich Haus Z:

|                                       |                                                    |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Mittwoch und Freitag:                 | 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr                            |
| Wochenende, Feiertage und Brückentage | 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr<br>15:00 Uhr bis 19:00 Uhr |

### Kinderärztlicher Behandlungsbereich Haus C:

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Wochenende, Feiertage und Brückentage | 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
|---------------------------------------|-------------------------|

### Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky  
Wochenende, Feiertage und Brückentage 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.**

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z.B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| Anmeldung Krankentransport                      | 03571 19222 |
| Allgemeine Erreichbarkeit IRLS / Feuerwehr      | 03571 19296 |
| Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys | 116 116     |

Die **SachsenEnergie** ist für Strom und Gas weiterhin Ihr Partner in Ostsachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet ([www.sachsenenergie.de](http://www.sachsenenergie.de)).

|                                           |                      |
|-------------------------------------------|----------------------|
| <b>Service Telefon der SachsenEnergie</b> | <b>0800 6686868</b>  |
| <b>Service Telefon der SachsenNetze</b>   | <b>0800 0320010</b>  |
| <b>Störungsrufnummer Erdgas</b>           | <b>0351 50178880</b> |
| <b>Störungsrufnummer Strom</b>            | <b>0351 50178881</b> |

**Störungen in den Bereichen Trinkwasser (TW) und Abwasser (AW) für Kodersdorf und Neißbeau**

SWG Service GmbH, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz  
<http://www.stadtwerke-goerlitz.de>

**Störungshotline:** rund um die Uhr - 03581 33555

– Anzeige –

**Gartenbau Meyer**

### Tomaten, Gurken, Einleger, Blumen und mehr

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8–18 Uhr, Sa. 7–12 Uhr

**KAUFEN, WO ES WÄCHST!**

➔ **Ihr Gartenbau Meyer in Horka**



## Hofverkauf in Horka – Abzweig Niesky



## Aus nah & fern

### Arbeitgeberkonferenz Zittau am 20. August 2026

Bereits im Frühjahr dieses Jahres fand die Arbeitgeberkonferenz in Görlitz unter dem Motto: „Arbeitswelt gestalten: fair, offen, zukunftsfähig.“ statt. Nun wiederholen wir diese Veranstaltung. Das Jobcenter Landkreis Görlitz, die Agentur für Arbeit Bautzen sowie alle regionalen Kammern laden Sie herzlich zu unserer nächsten **Arbeitgeberkonferenz am 20. August 2026** nach Zittau ein.

In interessanten Workshops wollen wir uns zur Weiterentwicklung unserer Arbeitswelt gemeinsam mit Ihnen austauschen. Alle Informationen zum Ablauf, den Workshops sowie den Link zur Anmeldung erhalten Sie hier. Die Teilnahme ist selbstverständlich kostenfrei. Wir freuen uns auf Sie!

[https://eveeno.com/Arbeitgeberkonferenz\\_2026](https://eveeno.com/Arbeitgeberkonferenz_2026)



### 10. Görlitzer Schwimmschaf Cup am 29. August 2026

Das Rennen startet um 14:30 Uhr im Uferpark und führt bis zur Altstadtbrücke. Lose können für 5 Euro erworben werden.

Initiiert vom Lions Club Görlitz und Leo Club Görlitz findet jedes Jahr der Schwimmschafcup im Rahmen des Görlitzer Altstadtfestes für den guten Zweck statt. Zahlreiche freiwillige Helfer, Sponsoren und Unterstützer der Veranstaltung machen es möglich. So können regionale, gemeinnützige Projekte unterstützt werden. Mit der Teilnahme an der Ausschreibung zum Löwenpreis des Lions Club Görlitz kann jeder gemeinnützige Verein sich für den Erlös aus dem Schwimmschafcup bewerben.

Die Erlöse des Schwimmschaf Cups 2026 gehen an das Jugendrotkreuz des DRK-Kreisverbandes Görlitz.

Mit dem Erlös des Schwimmschafcups plant das Jugendrotkreuz Aktionstage für Familien in der Region zum Projekt „Blackout – Wenn plötzlich alles stillsteht“ rund um Energiemangel, Krisenvorsorge und Handlungsfähigkeit in Ausnahmesituationen. Ziel ist es, Wissen erlebbar zu machen und Sicherheit im Alltag zu stärken. Helfen Sie mit: Unterstützen Sie uns mit einem 5-Euro-Los oder engagieren Sie sich mit Ihrem Unternehmen als Sponsor.

## SCHWIMMSCHAF CUP 2026

**ADOPTIERE JETZT DEIN SCHWIMMSCHAF!**

**NUR 5 €**  
PRO ADOPTIONSSCHEIN

- ✓ Pate eines Schwimmschafes werden
- ✓ Beim Rennen mitfeiern
- ✓ Tolle Preise gewinnen
- ✓ Regionale Projekte unterstützen

Mit deinem Adoptionsschein nimmst du am Rennen teil und sicherst dir die Chance auf viele tolle Gewinne!

**Deutsches Rotes Kreuz**  
DRK-Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.

**DRK GÖRLITZ – VORVERKAUFSSTELLE**  
Adoptionsscheine für 5 € hier erhältlich!

Jetzt mitmachen auf [schwimmschafcup.de](https://schwimmschafcup.de)

Jeder kann mitmachen! | Dein Schaf. Dein Los. Dein Beitrag für Görlitz. | Veranstalter: Freunde des Schwimmschafcups e.V.

– Anzeige –

# KGM TIVOLI

## SOMMER. STYLE. SUV-FEELING.

Dein Abenteuer beginnt jetzt.

KGM TIVOLI BEREITS AB **18.990 €<sup>1</sup>**

KOMPAKT & WENDIG

MODERNES DESIGN

UMFANGREICHE SICHERHEIT

5 JAHRE GARANTIE<sup>2</sup>

**BEREIT FÜR DEN SOMMER!**

**Autohaus Noack**

Hauptstraße 40  
02943 Boxberg OT Uhyst  
Tel: 035728 80245  
Web: [www.autohaus-noack.de](https://www.autohaus-noack.de)  
Mail: [info@autohaus-noack.de](mailto:info@autohaus-noack.de)

<sup>1</sup>KGM Tivoli 1.5 Benzin, 120 kW (163 PS), 2WD.  
Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattung. Aktionspreis inkl. 19 % MwSt. und inkl. Überführungskosten.  
<sup>2</sup>5 Jahre Fahrzeuggarantie bis zu 100.000 km und 5 Jahre Mobilitätsgarantie.

## Gebäudemodernisierungsgesetz löst bisheriges Gebäudeenergiegesetz ab

Das neue Gesetz hat bereits Anfang Juli 2026 Bundestag und auch Bundesrat passiert und dient dazu, Gebäude klimafreundlicher zu heizen und gibt Hauseigentümern die Wahlfreiheit bei der Heizungswahl zurück.

Die starre Pflicht, neue Heizsysteme zwingend zu 65 % mit erneuerbaren Energien betreiben zu müssen, entfällt ebenso wie das strikte Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen ab 2045.

Seit dem 21.07.2026 wird die Förderung mit notwendigen Anpassungen fortgeführt. Diese ist jetzt noch sozial ausgewogener, effizienter und fokussierter ausgestaltet.

Bestehende Heizungen dürfen nach den Eckpunkten weiterbetrieben werden.

Des weiteren können wir mitteilen, dass die Pelletbrenner PV30b und PV50b für die Umrüstung von vorhandenen Öl- bzw. Gasgebläsekessel freigegeben wurden.

Diese Variante kann eine günstige Alternative sein, um den immer teurer werdenden Öl- oder Gaspreisen entgegenzuwirken.

Neben den klassischen Dienstleistungen eines Schornsteinfegers bieten wir auch Installation von Öfen und Schornsteinen an. Bei Interesse können Sie gerne auf uns zukommen.

### Ihr Schornsteinfegerbetrieb Rothenburg

☎ 035891 / 789578  
[info@sfb-rothenburg.de](mailto:info@sfb-rothenburg.de)  
[www.sfb-rothenburg.de](https://www.sfb-rothenburg.de)



Friedensstraße 150 · 02929 Rothenburg

## Partner in schweren Stunden



Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913  
**Ralf und Bärbel REICHEL** GbR

02826 Görlitz  
Grüner Graben 17  
Tel. (03581) 314054  
Fax (03581) 306828

E-Mail: [steinmetz.reichel.gbr@gmx.de](mailto:steinmetz.reichel.gbr@gmx.de)  
Homepage: [www.steinmetz-reichel-goerlitz.de](https://www.steinmetz-reichel-goerlitz.de)

**Individuelle Natursteinarbeiten**  
Grabmale · Restaurierung · Bau



**STEINMETZBETRIEB DÖCKE & WENZEL GbR**  
Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b  
02828 Görlitz  
Tel.: 03581 / 312715  
Fax: 03581 / 8737040

E-Mail: [info@natursteinamfriedhof.de](mailto:info@natursteinamfriedhof.de)



Foto André Schulze Fotografie



*Die Erinnerung ist das einzige Paradies, aus dem wir nicht vertrieben werden können.*  
(Jean Paul)



### Bestattungshaus Barthel

24 Stunden für Sie erreichbar!  
☎ 03588 - 200 360  
Rothenburger Straße 1 · 02906 Niesky  
[www.bestattungen-niesky.de](https://www.bestattungen-niesky.de)



**Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!**



Montag bis Freitag  
10.00 bis 17.00 Uhr  
jeden 2. und 4. Samstag im Monat  
9.00 bis 16.00 Uhr  
Wir bitten um Terminvereinbarung!



**JATZKE**

*Das Original*

Neutechnitzer Straße 36  
02625 Bautzen  
Telefon 03591 373333  
[www.Treppenbau-Jatzke.de](http://www.Treppenbau-Jatzke.de)

**1. bis 31. August  
im Fitnessclub Niesky**



**Wir radeln ...**

**und so hilfst Du mit:**

Du radelst, der Fitnessclub  
spendet 1 Cent pro Kilometer.

**Infos unter Tel. 035 88 - 222 900**

incl.  
Gratistraining  
für alle  
Tourteilnehmer  
vom  
01.08. bis 31.08.



**FITNESSCLUB  
NIESKY**

FITNESSCLUB NIESKY • Fichtestraße 23a • 02906 Niesky • [www.fitnessclub-niesky.de](http://www.fitnessclub-niesky.de)